

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 10 V 1-94/10

B E R I C H T

**betreffend die stichprobenweise Prüfung
des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung
im Verwaltungsstrafwesen bei den
steirischen Bezirksverwaltungsbehörden**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Entwicklung des EDV-Einsatzes im Ver- waltungsstrafwesen	2
3. Rechtliche Voraussetzungen	10
4. Zusammenfassung der Feststellungen	12
4.1 Datensicherheitsvorschrift	12
4.2 Statistik	17
4.3 Informationsmangel	21
4.4 Nicht auffindbare Akten	26
4.5 Einstellungen wegen Verjährung	28
4.6 Weitere Feststellungen	29
4.7 Vorschläge der Bediensteten der Strafreferate	34
4.8 Doppeleingabe von Daten bei der Er- teilung der Lenkerberechtigung	36
5. Feststellungen in den einzelnen Bezirks- hauptmannschaften	38
5.1 Bezirkshauptmannschaft Weiz	38
5.2 Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur	43
5.3 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	48
5.4 Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	52
5.5 Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag ..	58
5.6 Bezirkshauptmannschaft Liezen	62
5.7 Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld ...	67
5.8 Bezirkshauptmannschaft Judenburg	72
6. Stellungnahme der Präsidialabteilung u.d. Unabhängigen Verwaltungssenates	76
7. Schlußbemerkungen	78

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Verwaltungsstrafwesen bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden stichprobenweise überprüft.

Unter der verantwortlichen Leitung von Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf war mit der Prüfung OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer befaßt.

Nachdem in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung - die in die Erarbeitung des Soll-Konzeptes eingebunden war und in der die Programme getestet und als erstes eingesetzt waren - erste Informationen eingeholt worden waren, wurden für die Prüfung die Bezirkshauptmannschaften

- Weiz
- Buck a.d. Mur
- Leibnitz
- Voitsberg
- Mürzzuschlag
- Liezen
- Fürstenfeld und
- Judenburg.

ausgewählt.

2. Entwicklung des EDV-Einsatzes im Verwaltungsstrafwesen

Im Jahre 1976, als die steirischen Bezirkshauptmannschaften noch mit Buchungsmaschinen bzw. Magnetkontencomputern arbeiteten, wurde in der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur ein terminalfähiger Kleincomputer mit drei Bildschirmen und einem Magnetplattensystem angeschafft. Außer der Haushaltsbuchhaltung, der Sozialhilfe-, Altenheim- und Mündelgeldverrechnung, der Verrechnung der Jagd- und Fischerkarten und der Brot-Mehl-Bezugsscheine wurde auch das Strafwesen über die neue EDV-Anlage abgewickelt.

Gleichzeitig mit der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur erhielt auch die Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld einen Kleincomputer mit Bildschirmen, der gemeinsam von der Bezirkshauptmannschaft und den Gemeinden des Bezirkes (mit Ausnahme der Stadt Fürstenfeld) betrieben wurde. Aber erst einige Jahre später wurde das Strafwesen, das in Bruck a.d. Mur bereits seit einigen Jahren nach anfänglichen Problemen automationsunterstützt gelaufen ist, auf die Anlage in der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld übernommen.

Im Jahre 1986 wurde dem Automationsbeirat der Steiermärkischen Landesregierung eine erste Version des Automationskonzeptes der Steirischen Bezirkshauptmannschaften vorgelegt. Darauf aufbauend wurde folgender **Stufenplan** erarbeitet (Anlage 2 zum Protokoll der Sitzung des Automationsbeirates vom 25. Februar 1988):

<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Quartal/Jahr BH</u>
Haushaltsbuchhaltung	II/1987 Hartberg
	III/1987 Liezen
	IV/1987
	Graz-Umgebung
	I/1988
Textverarbeitung	II/1988 Leoben
Mündelgeldverrechnung	III/1988 Weiz
	IV/1988 Leibnitz
Sozialhilfeverrechnung	I/1989 Feldbach
Standard-Bürokommunikat.	II/1989 Mürzzuschlag
Verwaltungsstrafwesen	III/1989
	IV/1989 Judenburg
	I/1990 Radkersburg
	II/1990 Deutschlandsberg
	III/1990
KFZ-Evidenz	IV/1990 Voitsberg
	I/1991 Knittelfeld
	II/1991 Murau
Paßwesen	III/1991
	IV/1991 Bruck
	I/1992 Fürstenfeld
	II/1992
Führerscheinwesen	III/1992 Gröbming
	IV/1992 Bad Aussee

Wie aus diesem Plan zu ersehen ist, sollten parallel zur Ausstattung der einzelnen Bezirkshauptmannschaften mit EDV-Geräten nach und nach die einzelnen Aufgabengebiete programmiert und auf EDV übernommen werden. Das Verwaltungsstrafwesen war für 1989 vorgesehen.

Im März 1988 legte der EDV-Bereich V dem Automationsbeirat ein Projektskonzept zur EDV-Unterstützung des Verwaltungsstrafwesens der Bezirkshauptmannschaften vor (GZ.: Präs 51.80 1/888).

Als Grund für eine rasche Unterstützung des Strafwesens in den Bezirkshauptmannschaften durch die EDV wurde in diesem Projektskonzept das **rasante Ansteigen von Anzeigen** genannt:

So gab es beispielsweise in der BH Graz-Umgebung von 1975 (10.000 Akten) bis 1986 (15.000 Akten) eine Zunahme von 5.000 Akten. Für die BH Hartberg ergab sich ein wesentlich vermehrter Arbeitsanfall im Strafreferat seit der Eröffnung der Südautobahn und den in diesem Bereich ständig vorgenommenen Radarkontrollen; so wurden allein im Zeitraum vom 14.11.1986 bis 11.12.1986 nahezu 1.000 Anzeigen von der Autobahngendarmerie an das Strafreferat gerichtet. Für die BH Leoben ergab sich die ständige Erhöhung des Aktenanfalles (1987 ungefähr 10.000 jährliche Akten) in erster Linie durch die zunehmende Motorisierung und den Umstand, daß die Gastarbeiterroute auf einer Länge von nahezu 50 km durch den Bezirk Leoben führte. Für die BH Liezen schließlich war eine Steigerung des Arbeitsanfalles im Strafreferat

von 1975 (ca. 4.000 Straftaten) bis 1980 (ca. 7.000 Straftaten) um ca. 75 %, von 1980 bis 1986 (ca. 10.000 Straftaten) um ca. 43 % festzustellen; Ursachen für dieses gewaltige Mengenwachstum lagen in den vermehrten Kontrollen auf der Gastarbeiterroute, der Etablierung der Verkehrsaußenstelle Trieben, der Eröffnung der Pyhrnautobahn und der Eröffnung des Bosrucktunnels mit einem stationären Radargerät.

Zur Sicherung einer breiten Mitträgerschaft aller vom Verwaltungsstrafwesen Betroffenen wurde ein Projektteam unter der Leitung des EDV-Bereiches V eingesetzt, dem Vertreter der Landesamtsdirektion, der Rechtsabteilung II und verschiedener Bezirkshauptmannschaften angehörten.

Die Erstellung des Detailkonzeptes erfolgte durch den EDV-Bereich V in Zusammenarbeit mit der EDV-Koordinierungsstelle, der BH Graz-Umgebung und dem Projektteam, wobei folgende Vorgangsweise gewählt wurde:

- a) Zustandsaufnahme in der BH Graz-Umgebung, weil dort vom Aufgabenumfang her die Gesamtproblematik sehr gut dargestellt werden konnte.
- b) Darstellung und Analyse der bereits im Bereich Verwaltungsstrafwesen automatisierten Bezirkshauptmannschaft Bruck unter Einbeziehung der dort gemachten Erfahrungen mit dem automationsunterstützten System und der offenen Wünsche.

- c) Berücksichtigung von Erfahrungen anderer Anwender (Salzburg, Oberösterreich, Wien) mit einem teilweise automatisierten Verwaltungsstrafwesen.
- d) Erarbeitung eines Sollkonzeptes, primär im kleinen Kreis mit der BH Graz-Umgebung.
- e) Einbindung in bzw. Datenübergabe an die Haushaltsbuchhaltung, Koordination mit dem geplanten Aktenverwaltungssystem.
- f) Präsentation der Aufgaben und Ziele im Projektteam, Genehmigung eines Lösungsvorschlages durch das Projektteam.

In periodischen Teamsitzungen wurde das Projektteam über den Fortschritt des Projektes informiert und schließlich ein für alle Bezirkshauptmannschaften verbindlicher Lösungsvorschlag definiert.

Im Detailkonzept, das von der EDV-Organisation des EDV-Bereiches V in Zusammenarbeit mit dem Projektteam erstellt wurde, waren folgende Funktionen zu realisieren:

- Führung des Strafvormerkes, (Ablöse der Karteischränke), Vorstrafenausdruck,
- Automatisierung der Zulassungsbesitzer und Lenkererhebungen bei Kennzeichenanzeigen (Verbindung zum Kfz-Zulassungssystem),
- Abruf von Ladungen und Aufforderungen zur Rechtfertigung,

- automatischer/abrufbarer Druck von Strafverfügungen,
- Druck von Straferkenntnissen (wenn auch nur als Rohbescheid),
- Druck der Erlag-/Zahlscheine und der RSA-Briefe,
- Überwachung der Zustellung, automatische Fristüberwachung,
- Erstellung von Teilzahlungsbescheiden (Fälligkeiten),
- Zahlungseingangüberwachung:
einfache Zahlungszuordnung,
Erstellung des Buchungsjournals (Haushaltsstelle, Sammelbuchungsbeleg),
- Überwachung des Strafvollzuges:
Druck der Mahnung, Exekutionsliste, Gemeindeerhebung,
- Protokollierung der einzelnen Verfahrensschritte,
- automatische Überleitung in den Strafvormerk, Löschungen aus diesem,
- Reproduzierbarkeit bestimmter Bescheide.

Mit der Realisierung dieses Vorhabens wollte man umgehend beginnen, um den Bezirkshauptmannschaften möglichst rasch eine EDV-Unterstützung bei der Erstellung der ab 1. Juli 1988 gesetzlich vorgesehenen Anonymverfügungen zukommen zu lassen.

Die Planung der EDV-Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften hatte zum damaligen Zeitpunkt folgendes Aussehen:

2. Halbjahr 1988: - Produktionsbetrieb Haushaltsbuchhaltung;
- Aufnahme des Produktionsbetriebes
Mündelgeldverrechnung;
 - Vorweganwendung "Anonymverfügung"
(Verwaltungsstrafwesen).

1. Halbjahr 1989: - Aufnahme des Produktionsbetriebes Sozialhilfeverrechnung;
- Erweiterung der Vorweganwendung im Verwaltungsstrafwesen.
2. Halbjahr 1989: - **endgültiger Produktionsbetrieb Verwaltungsstrafwesen.**

Im August 1988 konnte der Probetrieb für den Programmteil **Anonymverfügungen** in der **Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung** aufgenommen werden. Im gleichen Jahr standen diese Programme weiteren sieben Bezirkshauptmannschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits mit EDV-Anlagen ausgestattet waren, zur Verfügung.

Mit der 12. **KFG-Novelle** (Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wurde, BGBl. Nr. 375/1988) wurden neue **Kraftfahrzeug-Kennzeichen** und **Wunschkennzeichen** eingeführt. Als Termin wurde der 1. Jänner 1990 festgelegt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben wurde vereinbart, daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um allen steirischen Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren rechtzeitig entsprechende EDV-Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie die Umstellung der KFZ-Zulassung und die Administration der Wunschkennzeichen termingemäß durchführen konnten.

Die Folge dieser Entscheidung war die **Einstellung der Arbeiten am Projekt Verwaltungsstrafwesen** für die Zeit von November 1988 bis Mai 1990.

Schließlich konnte das **EDV-System Verwaltungsstrafwesen** noch im Jahre 1991 in den Bezirkshauptmannschaften **Graz-Umgebung, Bruck a.d. Mur und Fürstenfeld** eingesetzt werden. Es folgten im ersten Halbjahr 1992 die Bezirkshauptmannschaften **Weiz, Leibnitz, Deutschlandsberg, Hartberg und Feldbach** (laut Besprechung vom 17.12.1992, GZ.: Präs-51.803/1992-3).

Ende 1992 waren alle **steirischen Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren** mit dem genannten Programm ausgestattet.

Zur Zeit der Prüfung durch den Landesrechnungshof war der Strafvollzug noch nicht EDV-mäßig unterstützt. Der zuständige EDV-Bereich V erklärte jedoch, daß die dafür notwendigen Programme noch im Jahre 1994 zur Verfügung stehen werden.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Im Verwaltungsstrafgesetz sind für die Unterstützung mit EDV insbesondere die Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren (Strafverfügungen und Anonymverfügung) wesentlich. Nach § 47 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu S 3.000,-- festsetzen, wenn bestimmte in diesem Absatz festgelegte Voraussetzungen gegeben sind.

Durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987 wurde der § 49a eingefügt, der die Anonymverfügung vorsieht. Dadurch sollten wegen der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Verwaltungsstrafsachen, bedingt insbesondere durch den Anstieg von Verkehrsdelikten, die "bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit belasteten Verwaltungsstrafbehörden" entlastet werden (aus den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzestext). Zur Verfahrensbeschleunigung sollte die Behörde durch Verordnung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu S 1.000,-- vorschreiben darf.

Auch die in der Strafverfügung und Anonymverfügung notwendigen Angaben sind im Gesetz genau definiert.

Alle steirischen Bezirkshauptmannschaften einschließlich der politischen Exposituren in Bad Aussee und Gröbming haben erstmals im September 1988 Verordnungen erlassen, mit denen einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt und die jeweils zu verhängenden Strafen im vorhinein festgesetzt werden.

Dieser straßenpolizeiliche und kraftfahrrechtliche Tatbestandskatalog für Anonym-Strafverfügungen wurde am 20. April 1990 und am 18. Juni 1993 in der Grazer Zeitung mit erhöhten Sätzen als Verordnung neu kundgemacht (Beilage 1).

4. Zusammenfassung der Feststellungen

4.1. Datensicherheitsvorschrift

Mit GZ.: Präs 35.00-17/89-2 vom 21. November 1990 wurde eine "Allgemeine Datensicherheitsvorschrift für die Behörden und Ämter des Landes Steiermark" in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" kundgemacht (Beilage 2).

Nach § 1 gilt diese allgemeine Datensicherheitsvorschrift u.a. auch "für die Bezirkshauptmannschaften in ihrer Funktion als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung und auch als Geschäftsstellen von

- a) Sonderbehörden des Landes,
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Vollziehungsbereich des Landes."

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß diese **Datensicherheitsvorschrift** in den Bezirkshauptmannschaften weitgehend **unbekannt** ist. Auch die nach § 2 dieser Vorschrift jährlich vom Dienststellenleiter zu veranlassenden **Mitarbeiterbelehrungen** über

- das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG)
 - das Amtsgeheimnis (Art. 20 B-VG)
 - das Datengeheimnis (§ 4 Abs. 1 der Landes-Datenschutzverordnung)
 - die Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes
- sind mit einer Ausnahme **nicht durchgeführt** worden.

Insbesondere wurde die **Datensicherung** (§ 17 der genannten Verordnung) überprüft. Der Landesrechnungshof konnte feststellen, daß die Datensicherung täglich durchgeführt wird und die Sicherungsbänder in der Regel im Panzerschrank aufbewahrt werden. Die täglichen Datensicherungen werden zentral von der EDV-Koordinierungsstelle in Graz überwacht und bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten wird zwischen der Dienststelle und der Zentrale das Einvernehmen hergestellt und die Bezirkshauptmannschaft bei ihrem Bemühen um gesicherte Daten von der EDV-Koordinierungsstelle unterstützt.

Die Datensicherungen werden in der Regel vom Kassenleiter (bzw. seinem Stellvertreter) vorgenommen.

Die Datensicherungsvorschrift sieht vor, daß mindestens einmal monatlich eine Vollsicherung aller Daten und Programme erfolgen muß. Die Datenträger mit den Sicherungsdatenbeständen dieser Monatssicherung sind außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Datenverarbeitungsanlage befindet, zu lagern (z.B. in einem Bankschließfach).

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß eine monatliche Sicherung der Daten nicht in allen Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wird. Auch in den Bezirkshauptmannschaften, in denen die **Monatssicherung** auf einem besonders beschrifteten und hierfür vorgesehenen Datenträger vorgenommen wird, wird dieser Datenträger **nur in wenigen Fällen außer Haus gelagert**. Die Aufbewahrung dieses Datenträgers in der Privatwohnung des Kassenleiters - wie es von einer Bezirkshauptmannschaft praktiziert wird - entspricht zwar dem Sinn der Außenlagerung (daß die Daten auch bei Vernichtung

des Amtsgebäudes immer noch gesichert an einem anderen Ort vorhanden sind), der Landesrechnungshof kann diese Lösung jedoch nicht gutheißen.

Oft fehlen Aufzeichnungen über die vorgenommenen Datensicherungen. Auch sollte der Computerraum nicht als Abstellraum für die Putzmittel der Putzfrauen dienen (was in einer Bezirkshauptmannschaft der Fall ist).

Bei seiner Überprüfung betrieb der Landesrechnungshof auf diesem Gebiet **Aufklärungsarbeit**. Er stellte den besuchten Bezirkshauptmannschaften eine Kopie der Datensicherungsvorschrift zur Verfügung und klärte mit den zuständigen Bediensteten die Probleme der Datensicherung ab. In der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur wurde z.B. auf Vorschlag des Landesrechnungshofes die Aufbewahrung der Sicherungsbänder und die Verwahrung der betreffenden Schlüssel neu geregelt.

Der Landesrechnungshof mußte aber auch folgendes feststellen:

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 21.12.1992 folgenden Beschluß gefaßt (Beilage 3):

GZ.: Präs-03.30-69/91:

1. **Amtsinterne Erlässe treten - vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziff. 2 - nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum der Erstellung, automatisch außer Kraft.** Erlässe, die inhaltlich weiter in Geltung bleiben sollen, sind nach einer Überprüfung im Hinblick auf Aktualität und Zweckmäßigkeit neu herauszugeben. Dieser Grundsatz gilt ab 1. Jänner 1993 für alle Erlässe, die ab dem 1. Jänner 1991 erstellt worden sind.

2. Als Übergangsbestimmung für amtsinterne Erlässe, die vor dem 1. Jänner 1991 erstellt worden sind, gilt: Sämtliche amtsinterne Erlässe, die bis einschließlich 31. Dezember 1990 erstellt wurden, gelten mit 31. Dezember 1993 als aufgehoben. Sollten sie weiterhin in Geltung bleiben, sind sie bis 31. Dezember 1993 neu herauszugeben.

Da die Datensicherheitsvorschrift das Datum vom 21.11.1990 trägt, gilt sie mit 31.12.1993 als aufgehoben. Das hat zur Folge, daß die Bezirksverwaltungsbehörden diese Vorschrift nicht mehr zu beachten haben. Es wurde jedoch von keiner Bezirkshauptmannschaft darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift bis Ende des letzten Jahres, also der Zeit, in der sie noch in Kraft war, eingehalten worden wäre.

Der Landesrechnungshof machte die Präsidialabteilung darauf aufmerksam, daß nach diesem Beschluß der Landesregierung die Datensicherheitsvorschrift im Jahre 1994 nicht mehr Geltung hat.

Der Verfassungsdienst sagte dem Landesrechnungshof aber zu, daß die Datensicherheitsvorschrift demnächst wieder neu herausgegeben wird.

Das automatische Außerkrafttreten soll einerseits eine wesentlich leichtere Übersichtlichkeit über sämtliche noch in Kraft befindlichen Erlässe bewirken, gleichzeitig soll dadurch gewährleistet werden, daß Erlässe regelmäßig auf deren Aktualität und Zweckmäßigkeit überprüft werden.

Der Landesrechnungshof muß jedoch darauf hinweisen, daß das geschilderte Vorgehen, daß nämlich ein Erlaß (Datensicherungsvorschrift) nicht rechtzeitig noch vor Ablauf von drei Jahren neu herausgegeben wurde, obwohl sein Inhalt eigentlich ohne Unterbrechung weiter gelten soll, zu einer **Rechtsunsicherheit der betroffenen nachgeordneten Dienststellen** führt.

Da anzunehmen ist, daß auch **andere Erlässe**, deren Inhalt weiterhin Gültigkeit haben soll, bereits älter als drei Jahre sind und nicht neu herausgegeben wurden, regt der Landesrechnungshof an, daß die Präsidialabteilung (die den Antrag zum diesbezüglichen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung gestellt hat) bzw. die Landesamtsdirektion (die für den inneren Dienst verantwortlich ist) die Dienststellen der Landesverwaltung **auf diese neue Situation**, die am 1. Jänner 1994 erstmals eingetreten ist, **aufmerksam macht**.

4.2 Statistiken

Im AV zu diesem Sitzungsantrag wird auch auf die Belastung durch statistische Zählungen hingewiesen. Als Beispiel wird angeführt, daß viele Erlässe die Anfrage um Zahlenmaterial u.a. über die Durchführung oder den Abschluß von Verwaltungsstrafverfahren betreffen. Es wird festgestellt, daß derartige Zählungen sehr zeitaufwendig seien. Es wird aufgezeigt, daß man sich in der Praxis fallweise zur Vermeidung von zeitaufwendigen Zählungen damit behelfe, daß entsprechende Zahlen des Vorjahres mit geringfügigen Modifikationen als aktuelle Zahlen angegeben werden. Diese angesichts der außerordentlichen Arbeitsbelastung der Unterinstanzen offensichtlich notwendige Behelfsmaßnahme ließe berechnete Zweifel an der Aussagekraft des derart erstellten statistischen Zahlenmaterials aufkommen. Im AV werden von der Präsidialabteilung an derartige Erlässe betreffend Statistiken grundsätzlich zwei Anforderungen gestellt, die auch vom Landesrechnungshof unterstützt werden:

- * Einerseits muß die Einforderung von statistischem Zahlenmaterial genau begründet werden.
- * Andererseits sollen statistische Zählungen nur subsidiären Charakter haben, die Ermittlung darf keinesfalls zu Lasten des Dienstbetriebes gehen.

Der Landesrechnungshof fügt jedoch noch eine dritte Forderung an:

* Statistisches Zahlenmaterial über ein Arbeitsgebiet, das bereits durch Einsatz der EDV unterstützt wird und dessen Daten bereits in EDV-Anlagen abgespeichert sind, ist nicht händisch zu erarbeiten, sondern auch über den Computer mit Hilfe eines Programmes zu liefern.

D.h. aber, daß bereits beim Erstellen des Datenkataloges, also bereits in der Projektphase, zu überlegen ist, welche statistischen Auswertungen voraussichtlich gebraucht werden könnten.

Auf eine diesbezügliche Frage erklärte der zuständige Organisator des EDV-Bereiches V dem Landesrechnungshof, daß für das Verwaltungsstrafwesen keine Anforderungen oder Wünsche in dieser Richtung an ihn bzw. an das Programm herangetragen wurden.

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß in den Bezirkshauptmannschaften durch mühsame Kleinarbeit mit teilweiser Unterstützung durch die EDV Statistiken erstellt wurden.

Als Beispiele werden folgende Statistiken angeführt:

- * Alko-Statistik (BH Weiz, Beilage 4), bei der die Daten händisch zusammengestellt und dann mit Hilfe der EDV die Diagramme gezeichnet wurden,
- * Statistik über Verwaltungsverfahren mit Umweltschutzrelevanz für die Rechtsabteilung 3 (BH Liezen, Beilage 5)
- * Statistik über Kammeranzeigen (BH Liezen, Beilage 6)

Es sollte schon in der Projektphase die anfordernde Abteilung mit dem zuständigen EDV-Bereich Kontakt aufnehmen, um gemeinsam die Anforderungen so zu formulieren, daß die notwendigen Statistiken nur durch Einsatz der EDV möglichst ohne händische Arbeit erstellt werden können. Der EDV-Bereich sollte möglichst früh von den notwendigen Statistiken informiert werden, damit sie ohne spätere Programmänderungen mit möglichst geringem Aufwand eingebaut werden können. Da die Auswertbarkeit von Daten von der Art ihrer Eingabe und der Art ihrer Speicherung abhängt, sollten die späteren Auswertungen bereits festgelegt sein, noch bevor die auszuwertenden Daten eingegeben und abgespeichert werden.

Um zum Beispiel eine Statistik über Alkoholdelikte (§ 99 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 5 StVO) EDV-mäßig erstellen zu können, ist es notwendig, daß die Übertretungsparagrafen immer genau in gleicher standardisierter Form eingegeben werden. Jede nur geringfügige Änderung, z.B. mit oder ohne Abkürzungspunkt, mit oder ohne Leerzeichen, bringt Probleme bei der Auswertung.

Im sogenannten "Tatbestandskatalog" sind immer wiederkehrende Verwaltungsstraffälle mit einem Code verknüpft. Im Katalog sind gespeichert:

Code

Stichwort

Rechtsvorschrift

Übertretungstext

Betrag Anonymverfügung

Betrag Strafverfügung

Ersatzarrest

Widmungscode (falls eindeutig zuordenbar).

Durch Eingabe der Codezahl werden alle übrigen Angaben abgerufen und der Strafreferent am Bildschirm erspart sich deren Eingabe.

Der Code dient jedoch nur als Eingabehilfe zum Aufsuchen der zugehörenden Daten bzw. Übertretungstexte und wird, nachdem die Daten auf den Bildschirm gebracht wurden, "vergessen".

Der Landesrechnungshof meint, daß diese Codezahlen, wenn sie zu jedem Fall gespeichert würden, eine eindeutige Kennzeichnung der Übertretung geben und sich daher für statistische Auswertungen besser eignen würden als der abgespeicherte Text bzw. die abgespeicherte Übertretungsvorschrift.

Statistische Auswertungen der Daten des Verwaltungsstrafwesens müßten bei einer "Statistikbesprechung", an der alle Abteilungen, die an solchen Auswertungen interessiert sind, sowie die Vertreter der Bezirkshauptmannschaften und des EDV-Bereiches teilnehmen, behandelt werden. Da bei "statistikgerechter" Speicherung der Daten verschiedene statistische Auswertungen ohne großen Aufwand - weder händisch noch EDV-mäßig - erstellt werden können, sollten die Abteilungen von seiten der EDV aufgeklärt werden, welche Auswertungen ohne Aufwand - also eigentlich als "Abfallprodukt" - geliefert werden können.

Der Landesrechnungshof meint, daß verschiedene Auswertungen die Abteilungen interessieren würden, wenn sie wüßten, daß sie sie ohne Belastung der Unterbehörden erhalten könnten.

4.3 Informationsmangel

Das Programmsystem des Verwaltungsstrafwesens ist so aufgebaut, daß die eingegebenen Daten vom Programm überprüft und die festgesetzten Fristen überwacht werden.

Für diese Zwecke sind verschiedene **Kontroll- und Übersichtslisten** vorgesehen. Im besonderen gibt es **Statuslisten** über

- erfaßte Anzeigen
- unbekannte Zulassungsbesitzer
- erfaßte Zulassungsbesitzer
- offene Lenkererhebungen
- offene Anzeigen
- offene Bescheide
- gedruckte Bescheide
- offene Entscheidungen
- rechtskräftige Bescheide
- gedruckte Mahnungen
- exekutierbare Fälle
- erledigte Anzeigen.

Weiters gibt es die **Fristliste** und die **Liste der offenen Erledigungen**.

Auf diesen Listen können Fälle festgestellt werden, deren Frist bereits abgelaufen ist, und so die Fristen überwacht werden. Wenn diese Listen regelmäßig ausgedruckt und die entsprechenden Arbeitsschritte gesetzt werden, müßte die Überwachung klaglos funktionieren. Außerdem gibt es die **Konsistenzprüfungsliste**.

Auf der Konsistenzprüfungsliste werden Fälle ausgedruckt, bei denen das Programm irgendwelche Fehler feststellt, weswegen diese Fälle vom EDV-Programm nicht weiter bearbeitet werden.

Es muß bei jedem Fall, der auf der Konsistenzprüfungsliste aufgeführt wird, der Fehler behoben werden. Es dürfte kein Fall, der einmal auf der Konsistenzprüfungsliste aufgeschienen ist, auf der nächsten wieder aufscheinen.

Der Landesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß in den Bezirkshauptmannschaften diesen Listen nicht der Wert zugemessen wird, den sie haben sollten.

In einigen Bezirkshauptmannschaften wurde die Konsistenzprüfungsliste nicht ausgedruckt. Die betreffenden Bediensteten versicherten, noch nie etwas von einer derartigen Liste gehört zu haben.

Die anderen umseitig angeführten Listen wurden zwar ausgedruckt, aber nicht mit der Konsequenz bearbeitet, wie es eigentlich notwendig ist. Oft weiß nur eine Schreibkraft über die Möglichkeit des Ausdruckes dieser Listen Bescheid.

Die Gefahr bei Nichtbeachtung der auf den Kontrollisten aufscheinenden Fälle ist:

- * Eintritt der Verjährung oder
- * Hinauszögern des Strafzeitpunktes.

Neben der Ungerechtigkeit den sofort Bestraften gegenüber und dem Imageverlust der öffentlichen Verwaltung, wenn ein Strafverfahren zu lange dauert, gibt es auch eine finanzielle Seite:

Bei Eintritt der Verjährung verfällt der Strafbetrag, wenn das Strafverfahren unnotwendigerweise hinausgezögert wird, können die Strafbeträge erst mit Verspätung eingenommen werden.

Einen weiteren Informationsmangel gab es bei der **Bearbeitung der Straferkenntnisse**. Es war nicht überall bekannt, daß der im Strafprogramm vorhandene Rohentwurf eines Straferkenntnisses ins Schreibprogramm Lex kopiert werden kann, um dort vervollständigt zu werden.

Der Landesrechnungshof hat neben seiner Prüftätigkeit auch erfolgreiche **Aufklärungsarbeit** geleistet.

Dem Landesrechnungshof wurde versichert, daß in **Zukunft die Prüflisten regelmäßig ausgedruckt** werden und daß deren Inhalt **besondere Aufmerksamkeit** geschenkt werden wird.

In der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur werden die Strafverfügungen und Straferkenntnisse immer noch **mit Schreibmaschine geschrieben** und anschließend die Daten über Bildschirm in das Strafprogramm eingegeben (Beilage 7). Die Zahlscheine werden händisch ausgefüllt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß dies nicht dem EDV-Konzept entspricht und keine rationelle Arbeitsweise darstellt.

Der Landesrechnungshof hat nicht geprüft, ob diese fehlenden Informationen bei der Einschulung, die von Strafreferenten zweier Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wurde, nicht gegeben wurden, ob sie wegen der Fülle des Neuen nicht behalten oder ob wegen eines Wechsels im Personal die Informationen nicht weitergegeben wurden.

Der Landesrechnungshof konnte nur feststellen, daß diese Informationen bei den betreffenden Bediensteten nicht vorhanden waren.

Der Landesrechnungshof muß jedoch positiv erwähnen, daß er den Eindruck gewonnen hat, daß die Bediensteten in den Strafreferaten in der Regel sehr engagiert ihre Arbeit verrichten. Besonders die Schreibkräfte und die Bediensteten im Strafprotokoll sind noch am besten über die Möglichkeiten des EDV-Systems informiert (trotz der oben beschriebenen Informationsmängel!).

Der Landesrechnungshof hält eine regelmäßige (jährliche) Kontrolle in den Bezirksverwaltungsbehörden durch den zuständigen EDV-Bereich für notwendig. Es sollte geprüft werden, ob die EDV-Unterstützung so angewendet wird, wie sie von den EDV-Organisatoren vorgesehen ist, und ob auch alle im EDV-Konzept vorgesehenen Möglichkeiten der Überwachung der eigenen Arbeit ausgenutzt werden.

Der Aufwand für ein komfortables und sicheres Programm ist dann nur gerechtfertigt, wenn die programmierten Möglichkeiten zur schnellen und auch sicheren Arbeit benützt werden.

In den meisten Fällen ist es einer d-Kraft überlassen, wann welche Listen ausgedruckt und welche Akten den Referenten vorgelegt werden. Diese konzentrieren sich in den meisten Fällen nur auf das Bearbeiten der ihnen vorgelegten Akten.

Auch die Referatsleiter wissen nicht, daß sie durch die regelmäßige Anforderung von nur wenigen Listen die Arbeit ihres Referates überwachen können. Ein Blick auf diese Listen genügt, um zu erfassen, ob z.B. die Konsistenzprüfungsliste lange oder kurz ist, oder ob auf den übrigen Listen Fälle mit weit zurückliegenden Fristen aufscheinen. Aus einer langen Konsistenzprüfungsliste ist abzuleiten, daß sie nur sehr selten bearbeitet wird, eine kurze Liste spricht für regelmäßige Korrektur der Fehler.

Wenn diese Überprüfungen vom Referatsleiter nur einige Male pro Jahr, die nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, durchgeführt werden, ist sichergestellt, daß im Referat diese Listen regelmäßig ausgedruckt und bearbeitet werden. Dazu ist aber notwendig, daß auch der Referatsleiter über das Programmkonzept und über die Aussagefähigkeit der jeweiligen Listen Bescheid weiß.

Eine entsprechende Schulung der Referatsleiter, die getrennt von denen der Schreibkräfte und auch mit anderem Inhalt durchgeführt wird, wäre daher notwendig.

Die für dieses Projekt vom EDV-Bereich "Allgemeine Verwaltung" für notwendig gehaltene regelmäßige Kontrolle über die konzeptskonforme Abwicklung des Produktionsbetriebes kann auch auf alle übrigen EDV-Projekte angewendet werden. Das heißt, daß auch andere EDV-Projekte in größeren Abständen vom jeweiligen EDV-Organisator - denn nur er hat das 100 %-ige Wissen über den konzipierten Produktionsablauf - daraufhin untersucht werden sollten, ob der Produktionsablauf dem EDV-Konzept entspricht.

4.4 Nicht auffindbare Akten

Der Landesrechnungshof ließ sich in den Bezirkshauptmannschaften einige der genannten Kontroll- und Übersichtslisten ausdrucken. Anhand der Listen forderte er die Vorlage bestimmter Akten. Dabei mußte festgestellt werden, daß **verschiedene Akten nicht auffindbar waren.**

Nachdem im Strafreferat der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld bereits vor der Prüfung durch den Landesrechnungshof mit Hilfe der vom EDV-Programm angebotenen Listen versucht wurde, alte, nicht erledigte Akten aufzuspüren, übergab der Bezirkshauptmann bereits zu Beginn der Prüfung dem Landesrechnungshof einen Aktenvermerk über eine diesbezügliche Besprechung im Strafreferat (Beilage 8/1). Dabei wurde versucht, den Verbleib von in Verstoß geratenen Akten aufzuklären. Wie aus der Liste der offenen Verwaltungsstrafakten (Beilage 8/2), die auch die nach der Erstellung der ursprünglichen Liste ergangenen Erledigungen enthält, hervorgeht, konnte der Verbleib von acht Akten aus den Jahren 1991 bis 1993 nicht aufgeklärt werden.

Auch ging aus den Kontrolllisten hervor, daß Akten aus dem Jahr 1991 seit über einem Jahr bei der Rechtsabteilung 4, der Rechtsabteilung 11 bzw. im Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) liegen (Beilage 9).

In der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wurden nach Aufklärung durch den Landesrechnungshof verschiedene Listen ausgedruckt und auch durchgearbeitet. Dabei wurde eine Liste von Fällen erstellt, deren Akten nicht auffindbar waren (Beilage 10). Die im Strafreferat erstellte Liste mit den nicht auffindbaren Akten wurde im abschließenden Gespräch mit dem Bezirkshauptmann diesem vorgelegt, der zusagte, diesen Fällen nachzugehen.

Der Landesrechnungshof merkt positiv an, daß die Bediensteten der beiden genannten Bezirkshauptmannschaften in der Frage der nicht auffindbaren Akten selbst aktiv geworden sind und diesbezügliche Listen erstellt haben.

In anderen Bezirkshauptmannschaften stieß erst der Landesrechnungshof auf Fälle, deren Akten nicht vorgelegt werden konnten, so in den Bezirkshauptmannschaften Bruck a.d. Mur, Leibnitz, Mürzzuschlag und Judenburg. Die betreffenden Geschäftszeichen sind im Kapitel 5 bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften bzw. für die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in der Beilage 11 angeführt.

Der Landesrechnungshof kann nur die Anordnung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld an das Personal seines Strafreferates unterstreichen:

"Es ist noch intensiver als bisher darauf zu achten, daß keine Akten das Haus verlassen, ohne daß sie durch das Protokoll laufen und im Protokoll ersichtlich gemacht wird, wohin die Akten übermittelt werden".

Diese Feststellungen wurden bereits während der Prüfung zuständigkeitshalber der Landesamtsdirektion wie auch der Präsidialabteilung, den beiden betroffenen Rechtsabteilungen 4 und 11 und dem Unabhängigen Verwaltungssenat mitgeteilt.

4.5 Einstellungen wegen Verjährung

Anhand der vorgelegten Kontrolllisten stieß der Landesrechnungshof auch auf Fälle, deren Tatzeitpunkt soweit zurücklag, daß die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war. Besonders in der Bezirkshauptmannschaft Judenburg stellte der Landesrechnungshof aufgrund der ausgedruckten Liste über die noch offenen Lenkererhebungen bei einer Reihe von Fällen fest, daß zum Zeitpunkt des **Ausdrucks der Lenkererhebung bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war**, da seit dem Tatzeitpunkt mehr als 6 Monate vergangen waren (Beilage 12). Da diese Fälle Kraftfahrzeugkennzeichen der Bezirkshauptmannschaft Judenburg betreffen, sind diese Anzeigen in der eigenen Behörde so lange liegen geblieben.

Aber auch in anderen Bezirkshauptmannschaften wurden Fälle festgestellt, bei denen die Lenkererhebungen erst knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgedruckt wurden.

In der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurden auch beim Strafreferenten große Rückstände festgestellt. Nach Angabe des Referatsleiters gab es zum Zeitpunkt der Prüfung einen Rückstand von 1.572 Akten.

4.6 Weitere Feststellungen

4.6.1 Unbekannter Täter

Wenn bei einer Strafanzeige der Täter nicht bekannt ist, wird nach der Zulassungsbesitzererhebung die Lenkererhebung durchgeführt. Wird diese nicht beantwortet, ist der Täter für diese Anzeige nicht bekannt, das Verfahren wird eingestellt und eine Strafverfügung nach § 103/2 KFG an denjenigen erlassen, der die Lenker- auskunft nicht gegeben hat.

Nun sollte in das Namensfeld der ersten Anzeige "unbekannter Täter" eingetragen werden. Der Landesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß in vielen Fällen dieses Feld leer bleibt, was zur Folge hat, daß diese Fälle auf der Konsistenzprüfungsliste aufscheinen. Der Landesrechnungshof hat aber auch Juxeintragungen festgestellt, nur damit irgendetwas im Feld enthalten ist und der Fall nicht auf die Konsistenzprüfungsliste kommt.

Da diese Eingaben am Bildschirm Eintragungen in einem Akt gleichkommen, sollten die Angaben mit der notwendigen Sorgfalt und der Wahrheit entsprechend vorgenommen werden.

Der Landesrechnungshof regt daher an, daß der EDV-Bereich versuchen sollte:

- * Die zuständigen Bediensteten in den Bezirkshauptmannschaften in diese Richtung zu beeinflussen,
- * die Eintragung "unbekannter Täter" entweder zu automatisieren oder durch Eingabe eines Kürzels zu vereinfachen und
- * die Löschung der Fälle auf der Konsistenzprüfungsliste EDV-mäßig zu unterstützen, wenn es sich um eine Vielzahl von Fällen handelt.

4.6.2 Geschwindigkeitsangaben

Die Angabe der gemessenen Geschwindigkeit durch die Meßgeräte ist mit einer gewissen Fehlertoleranz behaftet. Um dieser Fehlertoleranz Rechnung zu tragen, ist per Erlaß festgelegt, wieviel von der gemessenen Geschwindigkeit für die Bemessung der Strafe abzuziehen ist (abhängig von der Meßart und von der Geschwindigkeit).

Der Landesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß über die Angabe der Geschwindigkeit auf der Strafverfügung bzw. dem Straferkenntnis **keine einheitliche Auffassung herrscht**. Es gibt Bezirksverwaltungsbehörden, die im Bescheid die **tatsächlich gemessene Geschwindigkeit**, und andere, die die gemessene Geschwindigkeit **minus dem Toleranzbetrag** angeben.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, daß die Rechtsabteilung 11 nach Rücksprache mit dem unabhängigen Verwaltungssenat, auf dessen Aussage sich einige Bezirksverwaltungsbehörden stützen, dieses Problem klärt, damit zumindest steiermarkweit einheitlich vorgegangen wird.

4.6.3 Siebenstelliger Übertretungscode

Nachdem bei Einführung des Systems ein Tatbestandskatalog mit einer 5-stelligen Codezahl für die einzelnen Übertretungen zusammengestellt worden war, haben inzwischen Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg einen 7-stelligen Code erarbeitet, der eine bessere Zuordnung zu den einzelnen Paragraphen und Absätzen des KFG und der StVO ermöglicht. Dieser Code wird von den Gendarmerieposten der Bezirke Voitsberg und Fürstenfeld verwendet und wurde im Herbst 1993 als Verbesserungsvorschlag vorgelegt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte bald eine Entscheidung getroffen werden, ob dieser 7-stellige Code als allgemein gültiger Code eingeführt wird, oder ob auch die Gendarmerieposten dieser beiden Bezirkshauptmannschaften wieder zum ursprünglichen 5-stelligen Code zurückkehren.

4.6.4 Versendung der Lenkererhebungen

Um Porto zu sparen, haben sich mehrere Bezirkshauptmannschaften dazu entschlossen, die Lenkererhebungen nicht mit Rückscheinbrief, sondern in normalem Fensterkuvert abzuschicken. Erst wenn diese erste Aufforderung nicht beantwortet wird, wird eine zweite Lenkererhebung mit Rückscheinbrief verschickt.

4.6.5 Einsparung von Schreibkräften bei Standkontrollen

In den meisten Bezirkshauptmannschaften werden die Standkontrollen bzw. Planquadratüberwachungen der Gendarmerie von einem Behördenvertreter unterstützt. Einige nehmen dazu noch eine Schreibkraft mit. Der Landesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß diese Schreibkraft absolut nicht ausgelastet ist. Es ist daher wirtschaftlicher, einen Formularsatz vorzubereiten, der vom Behördenvertreter handschriftlich ausgefüllt werden kann, sodaß auf die Mitnahme einer Schreibkraft verzichtet werden kann.

4.6.6 Formular für die Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren

Der Landesrechnungshof hält es nicht für notwendig, für jede Möglichkeit der Einstellung eines Strafverfahrens ein eigenes Formblatt vorrätig zu halten. Es sollte auch aus arbeitstechnischen Gründen genügen, nur ein Formblatt, das alle Möglichkeiten der Einstellung eines Verfahrens enthält, aufzulegen, worauf der jeweils zutreffende Fall angekreuzt wird. Das Suchen des richtigen Formulars dauert länger als das Ankreuzen des zutreffenden Falles.

4.6.7 Handschriftliche Eintragungen im Akt

Es werden immer noch Informationen handschriftlich in den Akt eingetragen, die jederzeit über den Bildschirm abgefragt werden können.

Zum Beispiel:

- * Eintragung der Zahlungseingänge bei Teilzahlungen (BH Voitsberg);

- * Eintragung der Mahnung im Akt (BH Fürstenfeld).

Auch ist es nicht notwendig, die betreffende Seite der Liste der offenen Erledigungen zu kopieren und in den zugehörigen Akt einzulegen, um ihn den Referenten vorzulegen (BH Liezen).

Es sollten alle unnotwendigen Arbeitsschritte vermieden werden, um den Rationalisierungseffekt der EDV-Unterstützung auszunützen.

4.7 Vorschläge der Bediensteten der Strafreferate

Im Gespräch mit dem Landesrechnungshof haben die Bediensteten der Strafreferate in den Bezirkshauptmannschaften auch Vorschläge unterbreitet, die hier festgehalten werden sollen:

- * Bis 1988 wurden die Lenkererhebungen von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Seither ist dies Aufgabe der Tatortbehörde, die jedoch keine Unterlagen hat. Eine Lenkererhebung durch die Zulassungsbehörde wäre mit weniger Arbeit verbunden und könnte daher schneller durchgeführt werden. Der Vorschlag ist detailliert in Beilage 13 geschildert, der auch bereits der Begutachtungskommission für das betriebliche Vorschlagswesen unterbreitet wurde (BH Graz-Umgebung).
- * Fahrerflucht- und Alkoholdelikte sowie Delikte ab einer bestimmten Strafhöhe sollten in einen zentralen Nachweis eingespeichert werden und aus einem Datenverbund über ganz Österreich von jeder Bezirkshauptmannschaft abgefragt werden können. Diese Information ist besonders bei Führerscheinentzügen wichtig (BH Weiz).
- * Die Liste der offenen Erledigungen sollte nicht nach Formularart, sondern nach Geschäftszeichen aufsteigend sortiert werden, da auch die Akten in dieser Reihenfolge einsortiert sind. Damit wäre eine Beschleunigung der Arbeiten möglich (BH Leibnitz).

- * Bei Ausdruck der "Straferkenntnisse 2" wird weder das Landeswappen noch das Geburtsdatum ausgedruckt. Dies sollte im Programm korrigiert werden (BH Voitsberg).
- * Auch das Führerscheinentzugsverfahren sollte durch die EDV unterstützt werden (BH Mürzzuschlag).
- * Um die fertigen Straferkenntnisse zu erhalten, muß die Schreibkraft jeweils ein Straferkenntnis
 - im Strafprogramm bearbeiten,
 - ausdrucken,
 - in Lex übernehmen und
 - neu ausdrucken.Es würde eine rationellere Arbeitsweise ergeben, wenn sie mehrere Straferkenntnisse nacheinander im Strafprogramm bearbeiten und die weiteren Schritte paketweise durchführen könnte (BH Liezen).
- * Da die Felder für die Rechtsvorschriften oft zu kurz sind, müssen sie entweder mit dem Schreibprogramm Lex oder mit der Schreibmaschine ergänzt werden. Eine rationelle Arbeitsweise sollte durch größere Felder möglich gemacht werden (BH Fürstentfeld).
- * Die Protokollführerin des Strafprotokolls in der BH Judenburg hat eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die das Strafprogramm betreffen, aufgelistet, die als Beilage 14 angeschlossen sind.

4.8 Doppeleingabe von Daten bei der Erteilung der Lenkerberechtigung:

In das Referat Polizei- und Verkehrswesen fällt neben dem Verwaltungsstrafwesen auch die Erteilung von Führerscheinen. In vielen Bezirkshauptmannschaften sind Bedienstete, die im Verwaltungsstrafverfahren bzw. in dessen Vollzug eingesetzt sind, auch noch in den Ablauf der Erteilung der Lenkerberechtigung eingebunden. Daher kam der Landesrechnungshof im Zuge dieser Prüfung auch mit dem Verfahren der Erteilung einer Lenkerberechtigung in Berührung und machte folgende Feststellung:

Der Antrag auf Erteilung einer Lenkerberechtigung wird bei der **Bezirksverwaltungsbehörde** eingebracht, wo die **Daten des Antrages in den Computer eingegeben** werden (Beilage 15/1). Diese Daten werden dann auf ein Formblatt "Lenkerprüfung" ("An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung V, zur Abgabe des Gutachtens des rechtskundigen und technischen Sachverständigen für die Lenkerprüfung", Beilage 15/2) ausgedruckt. Nach der Lenkerprüfung, bei der die rechtskundigen und technischen Sachverständigen ihr Gutachten in das Formblatt eingetragen haben, kommt dieses in die Fachabteilung V. Die Bediensteten der **Fachabteilung V geben ihrerseits nun diese Daten wiederum in ihren Computer ein**, mit denen dann unter anderem die Abrechnung für die Sachverständigen und diverse Statistiken vorgenommen werden. D.h. aber, daß die Bediensteten der Fachabteilung V die **gleichen Daten** in ihren Computer **nochmals eingeben**, die die Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden **vorher schon** in ihre Computer eingegeben haben.

Der Landesrechnungshof muß immer wieder auf einen solchen **Mißstand** hinweisen, wenn **Daten**, die **bereits einmal EDV-mäßig gespeichert** sind, **ausgedruckt** werden, um dann **nochmals händisch eingetippt** zu werden.

Der Landesrechnungshof regt daher an, daß die beiden **betroffenen EDV-Bereiche** ("Allgemeine Verwaltung" und "Baudienst") **Überlegungen anstellen**, wie die von den **Bezirksverwaltungsbehörden eingegebenen** und in ihren Computern **gespeicherten Daten der Fachabteilung V zur Verfügung gestellt** werden können, **um eine zweifache Eingabe der gleichen Daten zu vermeiden**.

5. Feststellungen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften

5.1 Bezirkshauptmannschaft Weiz

* Datensicherheitsvorschrift:

Die Datensicherheitsvorschrift wurde zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (1.1.1991) den Mitarbeitern der Dienststelle zur Kenntnis gebracht. Seither wurde keine Mitarbeiterbelehrung mehr durchgeführt.

* Datensicherung:

Über die Datensicherung wird ein Datensicherungsprotokoll geführt. Die Datenbänder mit der monatlichen Sicherung werden vom Kassenleiter privat zu Hause aufbewahrt. Der Landesrechnungshof erklärte sich mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden und hat zu einem Schließfach bei einer Bank geraten.

* Lenkererhebungen:

Die erste Lenkererhebung wird im normalen Fensterkuvert verschickt. Erst wenn diese nicht beantwortet wird, wird eine zweite Lenkererhebung mit Rückscheinbrief versendet.

Die Begründung für dieses Vorgehen liegt in der Kostenersparnis:

80 % der mit normalem Brief verschickten Lenkererhebungen werden beantwortet. Bei diesen erspart man sich ca. 30 Schilling pro Brief. Ein Verfahren nach § 103/2 KFG wegen Auskunftsverweigerung wird erst bei Nichtbeantwortung eines Rückscheinbriefes eingeleitet.

* Statistiken:

Dem Landesrechnungshof wurde eine die Bezirkshauptmannschaft Weiz betreffende Alko-Statistik 1993 vorgelegt (Beilage 4). Wenn auch diese Statistik mit ihren Diagrammen auf einem PC mit Laserdrucker erstellt wurde, mußten die Daten für diese Statistik zuerst händisch zusammengesucht werden. D.h., die bereits einmal EDV-mäßig gespeicherten Daten wurden ausgedruckt, händisch zur Statistik zusammengetragen und für einen optisch ansprechenden Ausdruck wieder der EDV eingegeben. Eine durchgehende Unterstützung durch die EDV wäre angebracht.

* Standkontrollen:

Fahrzeugüberprüfungen und Lenkerkontrollen durch die Gendarmerie werden von Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Weiz unterstützt. Bei diesen Überprüfungen ist nur ein Beamter der Bezirkshauptmannschaft, jedoch keine Schreibkraft anwesend. Es sind je nach Übertretung verschiedene Formblätter vorbereitet, die vom Beamten der Bezirkshauptmannschaft in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt werden:

1. Für die Partei
2. Für die Bezirkshauptmannschaft
3. Für die Gendarmerie

Die Daten dieser Anzeigen werden am nächsten Tag in den Computer eingegeben.

* Liste VS-ORL:

Auf diesen Listen werden die offenen Erledigungen angezeigt. Es dürften nur Fälle mit Fristdatum, das in der Zeit seit dem Ausdruck der letzten Liste liegt, aufscheinen. Auf der Liste vom 26.5.1994 waren jedoch Fälle mit Fristdatum aus dem Jahre 1993 und sogar aus dem Jahre 1992.

Zu den einzelnen Fällen:

92/639

Der Fall wurde eingestellt, da der Täter nicht auffindbar war, der Status wurde aber nicht auf R gestellt.

92/1713, 92/6449, 92/2575 und 93/4901

Nach Aufforderung zum Antritt des Ersatzarrestes oder zur Exekution wurde ein Teilzahlungsbescheid erlassen. Die Fristen für die Teilzahlungen liegen in der Zukunft, die ursprünglichen Fristen für den Antritt des Ersatzarrestes oder für die Exekution wurden jedoch nicht storniert.

92/4771

Die Frist für die Exekution war mehr als drei Monate abgelaufen (18.2.1994). Da der Täter zur Zeit des Exekutionsantrages beim Bundesheer war, sollte das Ende der Bundesheerzeit abgewartet werden. Die Frist wurde im Computer jedoch nicht geändert.

92/985 und 92/3668

Die Akten wurden an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zurückgeschickt, der Status jedoch nicht auf R umgestellt.

Es kann gesagt werden, daß die Termine so gesetzt werden sollen, daß alle auf der Liste aufscheinenden Fälle einer Erledigung zugeführt werden können. Dadurch würde die Liste kürzer und übersichtlicher werden. Bis auf wenige begründete Ausnahmen dürften Fälle nicht wiederholt auf den Listen aufscheinen.

* Konsistenzprüfungsliste:

Auf der Konsistenzprüfungsliste, die regelmäßig ausgedruckt werden sollte, werden vom Computer Fälle ausgedruckt, die irgendwelche Fehler enthalten. Diese Fehler sollten behoben werden, sodaß die ausgedruckten Fälle auf der nächsten Prüfliste nicht wieder aufscheinen. Der Landesrechnungshof hat jedoch festgestellt, daß die Liste auch Fälle enthält, deren Fehler bereits im Jahre 1993 entstanden sind.

* Vorschläge der Bezirkshauptmannschaft:

Da der Parteienverkehr im Strafreferat für die Bediensteten sehr belastend ist, wäre eine laufende psychologische Betreuung sowie ein Verhand-

lungstraining und regelmäßige Supervisionen notwendig.

Fahrerflucht- und Alkoholdelikte sowie Delikte ab einer bestimmten Strafhöhe sollten in einen zentralen Nachweis eingespeichert werden und von jeder Bezirkshauptmannschaft abgefragt werden können. Diese Information wäre besonders bei Führerscheinentzügen wichtig.

5.2 Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur

* Datensicherheitsvorschrift:

Die "Allgemeine Datensicherheitsvorschrift für die Behörden und Ämter des Landes Steiermark" war in der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur nicht bekannt. Auf die in dieser Vorschrift vorgesehene Mitarbeiterbelehrung angesprochen, die jährlich vom Dienststellenleiter zu veranlassen ist, verwies dieser auf seine Mitarbeiter, die diese Belehrung sicher durchgeführt hätten. Der Landesrechnungshof mußte jedoch feststellen, daß bis zum Zeitpunkt der Prüfung keine Mitarbeiterbelehrungen laut Datensicherheitsvorschrift durchgeführt wurden.

* Datensicherung:

Es werden zwei Datensicherungen durchgeführt:

Die Kraftfahrzeug-Stelle sichert ihre Daten und der Kassenleiter sichert die Daten der übrigen Datenbestände (auch die des Verwaltungsstrafwesens) auf jeweils eigenen Bändern. Alle Sicherungsbänder befinden sich im Safe im Computerraum. Der Safeschlüssel liegt in einem Kasten im Computerraum, der für jeden, der zum Drucker Zutritt hat, greifbar ist.

Der Landesrechnungshof erachtet diese Sicherung als nicht genügend und machte folgenden Vorschlag, der sowohl vom Kassenleiter als auch von der KFZ-Stelle angenommen wurde:

Die Sicherungsbänder der vom Kassenleiter gesicherten Datenbestände (auch die des Strafwesens) werden

im Safe des Kassenraumes aufbewahrt, zu dem nur die Bediensteten der Amtskasse Zutritt haben. Die Sicherungsbänder der KFZ-Stelle bleiben im Safe des Computerraumes, der Schlüssel dazu wird jedoch von der KFZ-Stelle verwahrt.

Es gibt keine eigenen Monatssicherungen. Der Landesrechnungshof wies auf die Notwendigkeit einer eigenen Monatssicherung hin.

* EDV-Situation im Strafreferat:

Von den beiden Strafreferenten hat einer keinen Bildschirm auf seinem Schreibtisch und der andere benützt seinen nur sehr wenig. Die Schreibkräfte werden von den Referenten nicht animiert, alle Möglichkeiten, die das EDV-Konzept bietet, anzuwenden. Nur der in "c" eingestufte, für das Strafprotokoll Verantwortliche hat die Kenntnisse über das EDV-Konzept. Von ihm wird auch das gesamte Verwaltungsstrafwesen EDV-mäßig gesteuert: Ausdruck der Listen etc.

* Arbeitsweise der Schreibkräfte:

Die Arbeitsweise der Schreibkräfte entspricht nicht der im EDV-Konzept vorgesehenen Vorgangsweise. Es wurden zwei Varianten festgestellt:

a) Die Strafverfügungen und Straferkenntnisse werden mit Schreibmaschine geschrieben (Beilage 7) und anschließend einige Daten in den Computer eingegeben. Die Zahlscheine werden händisch ausgefüllt. Sie können daher vom Geldinstitut nicht automationsunterstützt gelesen werden.

b) Da sich die Strafreferenten bei der Straf-
messung nicht immer an die im Tatbestandskatalog
gespeicherten Strafen halten, werden zuerst die
Computerverfügungen (Strafverfügungen nach Anonym-
verfügungen) mit der im Computer gespeicherten
Strafe ausgedruckt, danach werden die Strafen
von der Schreibkraft nach den Angaben des Straf-
referenten geändert und die Strafverfügungen mit
geänderten Strafen neuerlich ausgedruckt.

* Raumanordnung:

Die Raumanordnung ist sehr ungünstig, da das Proto-
koll im 3. Stock im hinteren Trakt liegt, das
Strafreferat jedoch im 1. Stock. Daher sind die
Strafakten sehr weit zu transportieren.

Die Schreibkräfte sitzen relativ weit entfernt
vom Drucker, d.h., sie müssen weit gehen, wenn
sie die von ihnen aufgerufenen Ausdrücke holen.

Vorschlag des Landesrechnungshofes:

Drucker in die Nähe der Schreibkräfte stellen.

* Nicht vorhandene Akten:

Auf der Liste der Lenkererhebungen wurden einige
Fälle, deren letzte Bearbeitung schon länger zu-
rückliegt, untersucht.

Zu folgenden im Computer als noch nicht abgeschlos-
sen gespeicherten Fällen konnten die vom Landes-
rechnungshof angeforderten Akten nicht vorgelegt
werden:

92/5577

Auch nach Anfrage bei der Bundespolizeidirektion
Leoben konnte der Akt nicht aufgefunden werden.

92/9649

Der Akt dürfte an den Kanton Luzern abgetreten worden sein. Die Abtretung ist aber nicht am Bildschirm eingegeben worden.

93/2811

Die händisch geschriebene Strafverfügung dürfte nicht in den Computer eingegeben worden sein.

93/7362

Nach telefonischer Befragung des Zulassungsbesitzers hat dieser die Tat nicht begangen. Der Akt müsste eingestellt sein, ist aber nicht auffindbar.

* Lenkererhebungen:

Lenkererhebungen nach Anonymverfügungen werden als RSa-Brief verschickt. Lenkererhebungen zu Strafanzeigen, denen keine Anonymverfügung vorausgegangen ist, werden mit normalem Brief (Fensterkuvert) versendet. Wenn nach 6 Wochen keine Antwort eingetroffen ist, wird die Lenkererhebung mit RSa-Brief wiederholt.

* Gemeindeerhebung:

Im Vollzug wird, wenn nach der Mahnung der vorgeschriebene Strafbetrag nicht bezahlt wird, eine Gemeindeerhebung durchgeführt.

* Verlust von gespeicherten Daten:

Nach Angabe der Bediensteten des Strafreferates wurden die Daten der Strafverfügungen mit den Geschäftszeichen 93/151 bis 93/250 von der EDV verloren und mußten mit neuer GZ. eingegeben werden.

* Akten von der alten Honeywell-Bull-Anlage:

In Bruck a.d. Mur wurde das Verwaltungsstrafwesen bereits vor diesem alle Bezirkshauptmannschaften umfassenden EDV-Projekt durch eine hauseigene Honeywell-Bull-Anlage EDV-mäßig unterstützt. Die zur Zeit der Umstellung existierenden Akten müssen von der alten auf die neue GZ. umgestellt werden. Nach Angabe des Strafprotokollführers gibt es immer noch ca. 2000 Akten, für die noch die alten Geschäftszeichen mitgeführt werden müssen. Auch alle abgetretenen alten Akten scheinen auf der Konsistenzprüfungsliste auf, die dadurch sehr unübersichtlich wird.

* Planquadratüberwachungen:

Planquadratüberwachungen der Gendarmerie werden von einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft und einer Sekretärin (mit Schreibmaschine) unterstützt. Da es im Durchschnitt nur 2 bis 3 Anzeigen pro Nacht gibt, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes die **Mitnahme einer Sekretärin sicher überflüssig!**

In einer abschließenden Besprechung mit dem Referatsleiter und den beiden Strafreferenten wurden die festgestellten Probleme nochmals aufgezeigt. Es wurde vom Landesrechnungshof darauf hingewiesen, daß durch **Verwirklichung des EDV-Konzeptes** rationeller gearbeitet werden könnte und daß sich durch **Beachtung der notwendigen Bildschirmeingaben** und durch **regelmäßiges Durcharbeiten der ausgedruckten Listen** die Gefahr des Nichtauffindens von Akten sehr verringern würde.

5.3 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

* Datensicherungsvorschrift:

Eine jährliche Belehrung der Mitarbeiter, wie sie in der Datensicherungsvorschrift vorgesehen ist, ist **bisher nicht erfolgt**. Der Bezirkshauptmann wies zwar darauf hin, daß die Datensicherheitsvorschrift keine Gültigkeit mehr habe, da sie nach drei Jahren nicht mehr wiederverläutbart wurde, der Landesrechnungshof hielt dem entgegen, daß die Mitarbeiterbelehrung auch zu Zeiten, als die Vorschrift noch in Geltung war, nicht durchgeführt wurde.

* Datensicherung:

Die Datensicherung wird von den Bediensteten der Amtskasse vorgenommen. Die Sicherungsbänder werden im Safe des Kassenraumes gelagert. Das Monatssicherungsband wird in einem Tresorfach der Steiermärkischen Sparkasse gratis aufbewahrt. Für die Monatssicherung wird eine Liste geführt, in die das Datum der Sicherung eingetragen wird. Der Landesrechnungshof schlägt vor, daß derjenige, der die Sicherung durchführt, seine Paraphe dazu setzt.

* Kein gemeinsames Strafreferat:

In der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz gibt es **kein gemeinsames Strafreferat**, die einzelnen Strafsachen werden in den jeweiligen Fachreferaten (Gewerberecht, Wasserrecht, Sozialreferat) erledigt.

- * **Wechsel in der Leitung des Rechtsreferates III:**
Eineinhalb Monate vor der Prüfung durch den Landesrechnungshof fand ein Wechsel in der Leitung des Rechtsreferates III (Polizei- und Verkehrswesen, Verwaltungsstrafverfahren, Personenstandswesen) statt. Während der frühere Leiter des Referates verschiedene Listen selbst ausgedruckt und diese Listen auch angeschaut hat, hat sich der neue Referatsleiter mit der EDV-Unterstützung in seinem Referat noch nicht beschäftigt. Der Ausdruck der Listen wird von einer Schreibkraft nach ihrem Dafürhalten vorgenommen ("da es seit dem Referatsleiterwechsel sonst niemand macht").

- * **Wunsch des Protokolls:**
Die Liste der offenen Erledigungen sollte nicht nach Formularart, sondern nach Geschäftszeichen aufsteigend sortiert werden, da auch die Akten in dieser Reihenfolge einsortiert sind. Damit wäre eine Beschleunigung der Arbeit möglich.

- * **Konsistenzprüfungsliste:**
Bei Durchsicht der auf Anforderung des Landesrechnungshofes ausgedruckten Konsistenzprüfungsliste konnte festgestellt werden, daß die Kürze der Liste auf regelmäßiges Ausdrucken und Durcharbeiten der Liste schließen läßt. Trotzdem wurden einige Fälle festgestellt, deren Fehler schon längere Zeit zurückliegen müssen und die saniert hätten werden können. In einigen Fällen ist es eine rein formelle Angelegenheit, die auch zum EDV-mäßigen

Abschluß des Falles führt, andere (93/8723 und 93/8891) müssen noch abgeklärt werden (dürften bereits verjährt sein). Im Fall 94/239 (Datum der Übertretung 11.11.1993) wurde festgestellt, daß die Lenkererhebung am 17.3.1994 zwar behoben, aber nicht beantwortet wurde. Daher beginnt die Frist ab diesem Zeitpunkt als Übertretung nach § 103/2 KFG neu zu laufen. Diese Feststellung wurde nach Hinweis des Landesrechnungshofes auf diesen Fall vom Sachbearbeiter getroffen.

* Liste der offenen Erledigungen:

Im Sozialreferat, in dem die Verwaltungsstrafverfahren aus dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, dem Lebensmittelgesetz, dem Qualitätsklassengesetz und dem Fleischuntersuchungsgesetz sowie sämtliche Sanitätsstrafsachen abgewickelt werden, werden die Strafverfügungen von einem Blinden nach Diktat nur mit dem Schreibprogramm Lex, aber ohne Strafprogramm geschrieben. Dadurch, daß die Daten nicht immer ins Strafprogramm eingegeben werden, ergeben sich im EDV-mäßigen Ablauf Probleme. Bei der Liste der offenen Erledigungen mußte u.a. festgestellt werden, daß z.B. mehrere Fälle auf der Liste mit einem Fristdatum aufgeführt waren, das bereits 10 Monate verstrichen war (Beilage 16).

Die beiden Fälle 93/4569 und 93/5608 konnten während der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

* Nicht auffindbare Akten:

Bei Durchsicht der Listen und Aufforderung des Landesrechnungshofes, Akten vorzulegen, konnten folgende Akten nicht aufgefunden werden: 93/8099, 93/5991 und 94/249.

* Gemeinderadar:

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ist das Radargerät einer Gemeinde aufgestellt. Die Anzeigen, die aufgrund von Messungen dieses Radargerätes an die Bezirkshauptmannschaft kommen, werden von einer Gemeindebediensteten unter Aufsicht eines Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft über den Bildschirm in den Computer eingegeben.

5.4 Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

* Datensicherheitsvorschrift:

Die Datensicherheitsvorschrift war nicht bekannt, Mitarbeiterbelehrungen wurden nicht durchgeführt.

* Datensicherung:

Der Computerraum ist gleichzeitig Abstellraum für die Putzmittel der Putzfrauen!

Die Sicherungsbänder, auch das der Monatssicherung, liegen im Tresor im Computerraum. Über die Sicherungen gibt es keine Aufzeichnungen. Zumindest für die Monatssicherungen sollte eine Liste geführt werden!

* Teilzahlungen:

Damit bei Teilzahlungen der Stand der Zahlungen im Akt jederzeit ersichtlich ist, kommt bei jeder Teilzahlung, auch wenn die Frist eingehalten wird, der Akt zum Referenten, der die Einzahlung mit Datum händisch im Akt vermerkt. Der Landesrechnungshof hält diese Arbeit für überflüssig, da diese Daten jederzeit aus dem Bildschirm ablesbar sind.

* Lenkererhebungen:

Die erste Lenkererhebung wird mit normalem Brief geschickt, erst wenn diese nicht beantwortet wird, kommt ein RSa-Brief.

* **Einstellungen:**

Für jede Art der Einstellung gibt es ein eigenes Formular, das ausgefüllt vom Leiter des Strafreferates oder vom Bezirkshauptmann unterschrieben wird. Nach der Unterschrift kommt das Formular in den Akt, der daraufhin abgelegt wird.

Der Landesrechnungshof hält es für einen **nicht notwendigen Aufwand**, für jede Möglichkeit ein eigenes Formular vorrätig zu halten, wobei bei Bedarf das richtige Formular herausgesucht werden muß, nur um es anschließend mit dem Akt abzulegen. Der Landesrechnungshof hält es für **sinnvoller**, nur ein Formular aufzulegen, auf dem alle Möglichkeiten angeführt sind und bei Bedarf das zutreffende angekreuzt wird.

* **Neuer Code für Tatbestandskatalog:**

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg hat den Tatbestandskatalog überarbeitet und einen neuen 6- bzw. 7-stelligen Code als Verbesserungsvorschlag im Herbst 1993 eingebracht. Dieser Code wird probe- weise von den Gendarmerieposten der Bezirke Voits- berg und Fürstenfeld verwendet. Der neue Code der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ist zwar um zwei Stellen länger als der ursprüngliche, der in den anderen Bezirkshauptmannschaften ver- wendet wird, die Verbindung zu den Paragraphen und Absätzen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes ist jedoch leichter herzustellen. Damit sind in den Bezirkshauptmannschaften Fürsten- feld und Voitsberg vier Codes gespeichert:

1. Der alte 4-stellige Anonymverfügungscode;
2. der Code der Bundespolizeidirektion Graz (1 Buchstabe und 3 Ziffern);
3. der übliche Tatbestandskatalog der Landesregierung;
4. der neue Code der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg.

* Feststellungen der Schreibkraft:

Die Schreibkraft im Strafreferat machte den Landesrechnungshof auf einige Unzukömmlichkeiten in den Programmen aufmerksam:

- Die im Strafprogramm erstellten Straferkenntnisse werden ins Schreibprogramm Lex kopiert, um dort mit Bausteinen die Begründungen anzugeben. Bei Ausdruck der "Straferkenntnisse 2" wird das Steiermärkische Landeswappen, das im Kopf der Strafverfügung aufscheint, nicht angedruckt. Auch das Geburtsdatum muß händisch eingetragen werden, da es nicht automatisch angedruckt wird (Beilage 17).
- Im Text der § 103/2 KFG - Übertretung:
Da das Wort Zulassungsbesitzer abgeteilt wird, sollte der Wortteil in der zweiten Zeile mit einem kleinen Buchstaben beginnen ("-besitzer"), (Beilage 18/1).
- Unklarheit herrschte über die Vergabe der Frist bei Mahnungen: 4 Wochen bei Eingabe der Mahnungszeile durch die Schreibkraft, 8 Wochen bei automatischer Mahnung (Beilagen 18)!

* **Bearbeitung der Listen:**

Eine **Konsistenzprüfungsliste** wurde noch nie ausgedruckt. Die Liste der offenen Erledigungen enthält Fälle mit bereits lange verstrichenen Fristen, die teilweise bereits verjährt sind. Nach Aufforderung des Landesrechnungshofes wurde die Konsistenzprüfungsliste sowie Fristlisten und die Status D-Liste ausgedruckt und auch durchgearbeitet. Auch der Fristkasten wurde auf Fälle durchsucht, die bereits fällig waren.

Beim Durcharbeiten der Listen stießen die Bediensteten des Strafreferates auf Fälle, deren Akten nicht aufzufinden waren. Die im Strafreferat erstellte Liste mit den nicht auffindbaren Akten (Beilage 10) wurde im abschließenden Gespräch mit dem Bezirkshauptmann diesem vorgelegt, der zusagte, diesen Fällen nachzugehen.

Positiv muß angemerkt werden, daß sich die Bediensteten des Strafreferates, nachdem sie vom Landesrechnungshof über die Möglichkeiten, die die einzelnen EDV-Listen bieten, aufgeklärt worden sind, die Mühe gemacht haben, die ausgedruckten Listen durchzuarbeiten, und daß sie selbst die Akten, die sie nicht gefunden haben, aufgelistet haben.

Der Aufforderung des Landesrechnungshofes folgend durchsuchten die Bediensteten den Aktenschrank auf überfällige Akten, dabei fielen ihnen u.a. folgende Fälle auf:

93/3169

Am 22.11.1993 erging der Bescheid betreffend Zahlungsaufschub, der am 29.12.1993 übernommen wurde. Dieses Datum wurde in die Spalte Erledigung eingetragen. Nach Zahlungsaufschub waren am 20.4.1994 S 22.010,-- fällig gewesen. Am 8.7.1994 wurde auf Antrag des Landesrechnungshofes eine Fallübersicht ausgedruckt, aus der ersichtlich war, daß seit 29.12.1993 von der Behörde keine Schritte mehr unternommen wurden, auch keine Mahnung vorgenommen wurde.

94/28

Am 6.5.1994 wurde die Aufforderung zum Antritt der Ersatzarreststrafe abgeschickt, die am 13.5.1994 eigenhändig übernommen wurde. Dieses Datum wurde in die Spalte Erledigung eingetragen. Die Frist war auf 10.6.1994 gesetzt. Bis zum 8.7.1994 wurde jedoch der Ersatzarrest nicht angetreten, aber auch die Behörde hat keine weiteren Schritte gesetzt.

93/3316

Am 22.2.1994 wurde von der Behörde eine Gerichtsanfrage hinausgeschickt, die am 10.3.1994 zurückgekommen ist (Eintragung in der Spalte "Erledigung"). Da keine neue Frist eingegeben wurde, kam der Akt bis 8.7.1994 nie mehr auf eine Fristliste und konnte nur durch Durchsuchen des Fristkastens aufgefunden werden.

Diese Fälle zeigen, daß durch **nicht richtige Handhabung des Programmes** der **richtige Aktenablauf** behindert wird. Ob die Bediensteten die Programme richtig anwenden, ist auch durch regelmäßige Schulungen nicht feststellbar. Dazu ist es notwendig, daß ein Fachmann mit dem vollen Wissen über die effiziente Nutzung der zur Verfügung gestellten Programme von Zeit zu Zeit in die Dienststellen, in denen die Programme angewendet werden, hinausfährt und dort überprüft, ob tatsächlich so gearbeitet wird, wie es im Organisationskonzept vorgesehen ist.

5.5 Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag

* Einschulung:

Das Strafreferat wurde in letzter Zeit immer von Ausbildungsjuristen geführt, was auch zur Zeit der Prüfung durch den Landesrechnungshof der Fall war. Die beiden Schreibkräfte sind seit Ende 1992 bzw. Anfang 1993 im Strafreferat. Weder die Referatsleiterin noch die Schreibkräfte hatten eine "offizielle" Einschulung. Die Schreibkräfte bekamen ihre Informationen von ihren Vorgängerinnen, die Referatsleiterin von den Schreibkräften.

* Datensicherheitsvorschrift:

Bei Dienstbesprechungen wurde auf die in der Datensicherheitsvorschrift enthaltenen Bestimmungen hingewiesen, es gab jedoch keine genaue Unterweisung.

* Datensicherung:

Die Datensicherung wird vom Kanzleileiter durchgeführt: Die Sicherungsbänder werden im Kasten der Kanzleileitung aufbewahrt, das Band mit der Monatssicherung in einem Tresorfach der Sparkasse. Über die Sicherungen werden Aufzeichnungen geführt.

* Nicht auffindbare Akten:

Der Landesrechnungshof schaute gemeinsam mit den Bediensteten des Strafreferates die zuletzt ausgedruckte Liste der offenen Erledigungen durch (Beilage 11/1). Nach Aufforderung, die auf dieser

Liste mit Fristdatum 1992 und 1993 aufscheinenden Akten vorzulegen, mußte festgestellt werden, daß **diese Akten nicht auffindbar waren**. Die Referatsleiterin teilte im Nachhinein dem Landesrechnungshof mit (Beilage 11/2), daß diese Akten nach Rücksprache mit dem Bezirkshauptmann weiterhin gesucht werden und falls diese Akten bis Ablauf der Strafbarkeitsverjährung nicht gefunden werden sollten, ihre endgültige Ausscheidung verfügt wird.

Der Landesrechnungshof muß dabei bemängeln, daß aufgrund der **fehlenden richtigen Einschulung** ein **Informationsmangel** insbesondere bei der Referatsleiterin vorhanden war. Sie hätte die Vorlage der Liste in regelmäßigen Abständen fordern müssen. Wenn ihr dann diese längst verstrichenen Fristen aufgefallen wären, hätte sie schon frühzeitig Schritte zu deren Aufklärung einleiten können.

* **Konsistenzprüfungsliste:**

Die **Konsistenzprüfungsliste** war bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Strafreferat der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag **nicht bekannt**.

Der Landesrechnungshof ließ diese Liste ausdrucken und zeigte an einigen Beispielen, welche Fehler dazu führen können, daß ein Fall auf die Konsistenzprüfungsliste kommt.

93/1984

Die beiden Felder "Bescheidart" bzw. "Erledigungsart" im Anzeigenblock und in der Protokollzeile stimmen nicht überein: Einmal "SV" und einmal "SV2".

Dies erkannte das Programm als Fehler, setzte den Fall auf die Konsistenzprüfungsliste und brachte ihn nicht mehr auf die Fristliste. Wenn dieser Fall - wie alle übrigen auf der Konsistenzprüfungsliste - nicht korrigiert wird, wird der Strafreferent vom Programm her nicht mehr aufgefordert, Schritte zu unternehmen und der Fall verjährt (Übertretung am 19.8.1992).

Die Strafreferentin teilte dem Landesrechnungshof im bereits zitierten Schreiben mit, daß die Konsistenzprüfungsliste inzwischen berichtigt wurde und daß sie in Zukunft einmal wöchentlich ausgedruckt wird.

* Verbindung von Strafprogramm und Lex:

Diktate für Strafverfügungen und Straferkenntnisse werden nur im Schreibprogramm Lex abgewickelt und die Daten nachträglich im Strafprogramm eingegeben. Wie die Daten vom Strafprogramm nach Lex kopiert werden können, ist im Strafreferat nicht bekannt.

* Nicht vergebene Geschäftszeichen:

Es wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß die Geschäftszeichen 93/3600 bis 93/3653 vom EDV-Programm nicht vergeben worden sind.

* Standkontrollen und Planquadratüberprüfungen:

Bei Planquadratüberwachungen ist ein Vertreter der Behörde mit Sekretärin (mit mechanischer Schreibmaschine) anwesend. Diese Überwachungen

dauern in der Regel von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh. Bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof haben im Jahre 1994 29 Überprüfungen stattgefunden. Dabei wurden 138 Fahrzeuglenker angezeigt. Das ergibt im Durchschnitt 4,8 Anzeigen pro Planquadrat oder in zwei Stunden eine Anzeige.

Da die Sekretärin absolut nicht ausgelastet ist, schlägt der Landesrechnungshof vor, auf die **Mitnahme der Sekretärin zu verzichten** und die Vordrucke so zu gestalten, daß sie vom Behördenvertreter händisch ausgefüllt werden können (wie es auch bereits in anderen Bezirkshauptmannschaften gemacht wird).

5.6 Bezirkshauptmannschaft Liezen

* Referatsleiter:

Auf Befragen gab der Referatsleiter an, daß er mit Strafsachen nichts zu tun hätte und daß er über das EDV-Programm nicht informiert wäre.

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß die jeweiligen Referatsleiter über die in ihrem Referat eingesetzten und von ihren Mitarbeitern verwendeten Programme in Grundzügen informiert sein sollten. Insbesondere sollten sie über die Kontrollmöglichkeiten Bescheid wissen, die ihnen die Programme bieten.

* Datensicherheitsvorschrift:

Wenn auch die Datensicherheitsvorschrift nicht bekannt war, wird zumindest jährlich ein Umlauf über die Amtsverschwiegenheit von allen Bediensteten unterschrieben.

* Datensicherung:

Die Sicherung der Daten wird vom Leiter der Amtskasse durchgeführt. Die Sicherungsbänder werden im Panzerschrank des Kassenraumes aufbewahrt. Bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof gab es keine Monatssicherung. Der Landesrechnungshof veranlaßte ein diesbezügliches Telefongespräch zwischen dem Kassenleiter und der EDV-Koordinierungsstelle, aufgrund dessen ab diesem Zeitpunkt eine Monatssicherung durchgeführt wird und das Band mit den Sicherungsdaten in einem Schließfach einer Bank aufbewahrt wird.

* Liste der offenen Erledigungen:

Die Liste der offenen Erledigungen wird wöchentlich von der Protokollführerin ausgedruckt und die jeweilige Seite so oft kopiert, wie Fälle auf ihr aufscheinen. In jeden Akt wird eine Kopie gelegt und an den Referenten geschickt. Liegt der zugehörige Akt nicht im Protokoll, wird nur die Kopie der Liste den Referenten vorgelegt.

Der Landesrechnungshof meint dazu, daß es überflüssig ist, eine Kopie der Liste in den Akt zu legen, hält es aber für gerechtfertigt, eine Ablichtung der Liste für jene Fälle an den Referenten zu schicken, deren Akt nicht im Protokoll in Frist liegt.

Die Referenten werden dadurch gezwungen, für die bei ihnen liegenden Akten Schritte zu setzen und eine neue Frist anzugeben, damit sie nicht jede Woche eine neue Ablichtung der Liste der offenen Erledigungen für diesen Akt erhalten. Auch werden sie dadurch auf fehlende Akten sofort aufmerksam gemacht.

* Lenkererhebungen:

Lenkererhebungen werden immer mit RSa-Brief verschickt.

* Unbekannte Täter:

Ist bei einer Anzeige der Täter nicht bekannt, wird die Anzeige mit der PE-Nr. 1 verknüpft und der Personenblock bleibt leer. Dies hat zur Folge, daß alle diese Anzeigen auf der Konsistenzprüfungsliste aufscheinen. Um diese mehrere Seiten der

Konsistenzprüfungsliste füllenden Anzeigen zu löschen, sollten sie alle mit der Eintragung "unbekannter Täter" verknüpft werden, wozu jedoch die Unterstützung der EDV-Koordinierungsstelle notwendig ist.

* Standort der Bildschirme:

Der Bildschirm einer Schreibkraft steht genau gegenüber dem Fenster, sodaß sich die ganze Fensterfläche in ihm spiegelt. Es sollten Überlegungen angestellt werden, wie die Raumeinteilung geändert werden kann, um den Bildschirm so zu stellen, daß die Schreibkraft ihn bedienen kann, ohne geblendet zu werden.

* Veralteter Stempeltext (Beilage 19):

Für Abtretungen wird ein Stempelaufdruck verwendet, der den veralteten Text "gemäß § 29a des Verwaltungsstrafgesetzes BGBI. Nr. 172/1950 abgetreten" enthält. Die Schreibkraft muß in jedem Fall die veraltete Textstelle durchstreichen und durch die Eintragung "1991" ersetzen. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß hier ein neuer Stempel mit aktuellem Text angeschafft werden sollte.

* Anonymitätsverfügungs-Reorganisation:

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde noch keine Reorganisation der Anonymverfügungen vorgenommen. Nach Information durch den Landesrechnungshof wurde das Programm

gestartet, was einen Ausdruck von 129 Seiten brachte.

Zu diesem Programm ist zu sagen, daß zum Schluß die Anonymverfügungsverfahren ausgedruckt werden, die abgebrochen wurden und auf Status G gesetzt wurden. Bei den abgebrochenen Verfahren werden auch solche hinausgelöscht und auf die Liste gesetzt, die jünger als ein halbes Jahr sind. Das hat zur Folge, daß für diese Verfahren nach der Löschung keine Nachweise gespeichert sind.

Vorschlag des Landesrechnungshofes:

Auch diese Verfahren sollten ein halbes Jahr gespeichert bleiben!

* Gefahr der Verfolgungsverjährung:

Auf der am Tag der Prüfung durch den Landesrechnungshof (14.7.1994) ausgedruckten Status D-Liste (Liste der noch offenen Lenkererhebungen, Beilage 20) mußte der Landesrechnungshof auf zwei Fälle hinweisen, deren Tatzeit der 19.1.1994 war. Auf die Frage, warum nach fast 6 Monaten die Lenkererhebungen noch immer nicht abgeschlossen seien, wurde auf den späten Eingang der Anzeige hingewiesen (94/2432):

Für die am 19.1.1994 aufgrund einer Radarkontrolle festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, Außenstelle Trieben (Autobahngendarmerie), trägt die Anzeige das Datum vom 22.3.1994 und den Eingangsstempel der politischen Expositur Gröbming vom 11.4.1994. Damit ist die halbe Zeit der Verfolgungsverjährungsfrist verstrichen und es bleiben der Behörde nur mehr 3 Monate zum Setzen der Verfolgungshandlung.

* Statistiken (Beilagen 5 u. 6):

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen übermittelte mit Schreiben vom 17.1.1994 der Rechtsabteilung 3 eine Statistik über Verwaltungsstrafverfahren mit Umweltschutzrelevanz. Diese Statistik gründet sich auf den Erlaß der Rechtsabteilung 3 vom 21.12.1987, GZ.: 03-07 U 129-87/10. Auch wurde eine mehrseitige Statistik über Kammeranzeigen vorgelegt.

Der Landesrechnungshof weist hier auf zwei Punkte hin:

1. Aufgrund des bereits zitierten Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.12.1992 sind Erlässe - nach einer Überprüfung im Hinblick auf Aktualität und Zweckmäßigkeit - mindestens alle 3 Jahre neu herauszugeben, ansonsten treten sie außer Kraft.

2. Solche Statistiken über bereits EDV-mäßig gespeicherte Daten sollten womöglich ohne händische Schreib- und Rechenarbeit und ohne zeitaufwendiges Durchsuchen von Listen und sonstigen Aufzeichnungen automationsunterstützt erstellt werden können. Hier ist es notwendig, daß die Vorstellungen der anfordernden Abteilung mit den Möglichkeiten der EDV zwischen diesen beiden Stellen abgeklärt werden!

5.7 Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld

*** In Verstoß geratene Akten:**

Bereits zu Beginn der Prüfung in der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld übergab der Bezirkshauptmann dem Landesrechnungshof einen Aktenvermerk (Beilage 8/1) über eine Besprechung im Strafreferat, bei der versucht wurde, den **Verbleib von in Verstoß geratenen Akten aufzuklären.**

Im Strafreferat der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld wurde offensichtlich bereits vor der Prüfung durch den Landesrechnungshof mit Hilfe der vom EDV-Programm angebotenen Listen versucht, alte, nicht erledigte Akten aufzuspüren. Die dabei erstellte Liste ("Stand der offenen Verwaltungsstrafakten per 19.5.1994") ist ebenfalls als Beilage 8/2 angeschlossen. Die nach der Erstellung der ursprünglichen Liste ergangenen Erledigungen sind bereits auf der Liste eingetragen.

Wie aus der Liste zu entnehmen ist, konnte der **Verbleib von drei aus dem Jahre 1991 noch offenen Akten (91/7971, 91/8222 und 91/8245) nicht geklärt** werden. Laut Aktenvermerk müßten sie bei der Übernahme in das EDV-Protokoll in Verstoß geraten sein. Aus dem Jahre 1992 gibt es **zwei Akten (92/2008 und 92/2292), über deren Verbleib keine sichere Aussage** gemacht werden konnte. Schließlich sind aus dem Jahre 1993 **drei Akten (92/646, 93/669 und 93/2376) nicht aufgefunden worden.**

Der Landesrechnungshof merkt **positiv** an, daß die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld selbst aktiv geworden sind, sie haben **aus eigenem Antrieb** die noch offenen Akten durchgearbeitet und dabei festgestellt, welche Akten noch erledigt werden können und welche nicht mehr aufzufinden sind.

Wie den Eintragungen im EDV-Protokoll zu entnehmen ist, sollen **Akten aus dem Jahre 1991** (91/7588 und 91/8221) zum Zeitpunkt der Prüfung immer noch bei der Rechtsabteilung 4 liegen.

Außerdem stellte der Landesrechnungshof aufgrund der ausgedruckten Liste der offenen Erledigungen fest, daß - nach den Eintragungen im EDV-Protokoll - der Akt 91/7970 seit 29.7.1991 bei der Rechtsabteilung 11 und der Akt 92/3121 seit 19.1.1993 im UVS liegen sollen.

Die Anordnung des Bezirkshauptmannes an das Personal des Strafreferates: "Es ist noch intensiver als bisher darauf zu achten, daß keine Akten das Haus verlassen, ohne daß sie durch das Protokoll laufen und im Protokoll ersichtlich gemacht wird, wohin die Akten übermittelt werden" kann vom Landesrechnungshof nur unterstützt werden. Zusätzlich muß der Landesrechnungshof jedoch die Forderung aufstellen, daß die im EDV-Konzept angebotenen **Listen regelmäßig ausgedruckt, durchgearbeitet** und die notwendigen Schritte zur Erledigung der

Akten gesetzt werden. Es darf nämlich nicht vorkommen, daß auf der Liste der offenen Erledigungen vom 21.7.1994 ein Akt mit Frist 29.10.1992 aufscheint.

* Datensicherung:

Die Datensicherung wird vom Protokoll durchgeführt, worüber eine Liste geführt wird. Die Sicherungsbänder liegen im Panzerschrank im Erdgeschoß in einem neu gemauerten Raum hinter dem Lift. Die Schlüssel für den Panzerschrank haben nur der Protokollführer und der Kanzleileiter. Auch die Monatssicherung liegt in diesem Panzerschrank, die jedoch außer Haus gebracht werden sollte.

* Zu kurze Felder:

Die Schreibkräfte beklagten sich, daß die Felder für die Rechtsvorschriften oft zu kurz sind. In diesen Fällen müssen die Rechtsvorschriften entweder mit dem Schreibprogramm Lex oder mit Schreibmaschine ergänzt werden. Dies ist natürlich keine sehr wirtschaftliche Vorgangsweise!

* Neuer Tatbestandscode:

In den Bezirkshauptmannschaften Fürstenfeld und Voitsberg wird der neue von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ausgearbeitete 7-stellige Code verwendet, der von den vier Gendarmerieposten des Bezirkes Fürstenfeld in die Anzeigen eingetragen wird. Für die Bediensteten des Strafreferates in der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld

wäre es natürlich günstig, wenn dieser Code steiermarkweit verwendet würde. Das Codefeld am Bildschirm zeigt jedoch nur 5 Stellen des 7-stelligen Codes an. Eine Entscheidung, welcher Code in Zukunft verwendet wird, sollte bald getroffen werden!

* Arbeitsvereinfachung:

Die Mahnungen werden von der Protokollführerin ausgedruckt, in den jeweiligen Akt gelegt und vom Vollzugsbeamten weggeschickt. Vor dem Kuvertieren werden jedoch händisch im Akt der Betrag und das Datum der Mahnung vermerkt. Da diese Daten EDV-mäßig bereits gespeichert sind und über Bildschirm jederzeit abgefragt werden können, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes dieser händische Vermerk im Akt überflüssig. Der Akt könnte, ohne in den Vollzug geschickt zu werden, im Protokoll verbleiben.

Die Texte für die Straferkenntnisse werden der Schreibkraft von der Sachbearbeiterin fast vollständig vorgeschrieben. Dies findet der Landesrechnungshof für nicht notwendig. Entweder schreibt die Sachbearbeiterin den Text direkt über den Bildschirm in den Computer, oder sie diktiert ihn der Schreibkraft oder schreibt nur Schlagworte auf, ohne den vollständigen Text selbst vorzuschreiben.

* Nach Angabe der Protokollführerin gibt es keine Probleme mit den alten Akten der Bullanlage.

* Im Aktenvermerk wird angeführt, daß im Verfahren gegen Isayola Osagi Nachforschungen angestellt wurden, indem alle Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen gebeten wurden, einen allfälligen Aufenthalt des Genannten der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld bekanntzugeben. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten und um den Aufwand einzuschränken, regt der Landesrechnungshof an, die Umstände genau festzulegen, wann ein Täter in ganz Österreich zu suchen ist.

5.8 Bezirkshauptmannschaft Judenburg

* **Datensicherung:**

Die Datensicherung (täglich, wöchentlich, monatlich) wird vom Leiter der Amtskasse durchgeführt, es werden jedoch **keine Aufzeichnungen** getätigt.

* **Große Rückstände:**

Nach Angabe des Referatsleiters hatte der Sachbearbeiter im Strafreferat am 25.8.1994 einen **Rückstand von 1.572 Akten**.

Dazu muß gesagt werden, daß der Sachbearbeiter die Strafverfügungen am Bildschirm im Zweifingersystem selbst erledigt, statt daß er lediglich durch Angabe des betreffenden Codes die Schreibarbeit an eine flinkere Schreibkraft weiterleitet.

* **Verfolgungsverjährung:**

Der Landesrechnungshof ließ eine Status D-Liste über die noch offenen Lenkererhebungen ausdrucken. Beim Durchschauen dieser Liste fiel insbesondere bei der Zulassungsbehörde "Bezirkshauptmannschaft Judenburg" (also der eigenen Bezirkshauptmannschaft) auf, daß viele Akten aus dem vorigen Jahr immer noch auf der Liste waren und zum Zeitpunkt des Ausdrucks der Lenkererhebung bereits mehr als 6 Monate seit dem Tatzeitpunkt vergangen waren. Damit war Verfolgungsverjährung eingetreten. Auf Befragen gab die Führerin des Strafprotokolls an, daß im vorigen Jahr viele Akten bei den Anonymverfügungen liegen geblieben sind und erst im

letzten Moment (teilweise vor und teilweise nach dem Zeitpunkt der Verfolgungsverjährung) die Lenkererhebungen ausgedruckt wurden. Die Strafprotokollführerin hatte deswegen einen ganzen Stoß von Akten auf ihrem Schreibtisch, für die aus diesem Grund Einstellungsverfügungen zu treffen waren.

Beispiele für liegengebliebene Akten:

93/4614 (Beilage 21):

Tatzeit 6.4.1993, Eingang bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg am 9.4.1993. Kennzeichen JU 4YCE, also Judenburger Kennzeichen (= eigene BH). Ausdruck der Lenkererhebung am 1.10.1993.

Begründung für die Verfolgungsverjährung:

"Lenkererhebung wurde am 6.10.1993 in Zeltweg zugestellt, doch Herr Unal ist laut Aussage der Gemeinde Zeltweg am 19.8.1993 nach Zwettl verzogen".

93/3619:

Übertretungszeitpunkt war der 22.2.1993, Lenkererhebung am 6.9.1993 ausgedruckt, Verfolgungsverjährung bereits zum Zeitpunkt des Ausdrucks der Lenkererhebung!

Weitere Fälle sind auf der Status D-Liste vom 28.10.1994 abzulesen (Beilage 12).

* **Konsistenzprüfungsliste:**

Die Strafprotokollführerin versicherte, noch nie etwas von einer **Konsistenzprüfungsliste** gehört zu haben, daher wurde sie auch noch nie **ausgedruckt**.

Der Landesrechnungshof veranlaßte den Ausdruck dieser Liste und wies anhand von einigen Beispielen auf die **Folgen des Nichtbeachtens** der Konsistenzprüfungsliste hin:

93/804:

Am 23.7.1993 wurde die Strafverfügung über S 2.000,-- mit Fälligkeit 27.8.1993 ausgedruckt. Da keine Erledigungsart eingetragen war, kam der Fall in die Konsistenzprüfungsliste und wurde vom Programm (und daher auch vom Referenten) nicht weiter bearbeitet.

93/532:

Strafverfügung vom 10.2.1993 über S 1.500,--, fällig am 17.3.1993, Eintragung vom 18.3.1993, daß der RSa-Brief nicht zugestellt wurde.

Da die Eintragung der Erledigungsart fehlt, kam der Fall auf die Konsistenzprüfungsliste und auf keine Fristliste.

Hätte der Landesrechnungshof nicht veranlaßt, die Konsistenzprüfungsliste auszudrucken und sie durchzuarbeiten, wären diese Akten liegengeblieben, nicht weiter bearbeitet worden und womöglich verjährt.

* **Nicht auffindbare Akten:**

Bei Durchsicht der Listen (offene Erledigungen bzw. Konsistenzprüfungsliste) konnte der Forderung

des Landesrechnungshofes nach Vorlage der Akten bei folgenden zwei Fällen nicht nachgekommen werden:

93/442 und 94/2786

* Vorschläge der Strafprotokollführerin:

Positiv muß hervorgehoben werden, daß die Strafprotokollführerin, die den Ausdruck aller Listen veranlaßt, sich über die Verbesserung des Programmes Gedanken gemacht hat und ihre Vorschläge in einer Liste zusammengeschrieben hat, die als Beilage 14 diesem Bericht angeschlossen ist.

* Unkoordinierte Einschulung:

Über die unkoordinierte Einschulung wurde Klage geführt:

Die Einschulung des Referenten am Bildschirm fand im November 1992 statt, aber erst im Juni 1993 wurde ihm ein Bildschirm für seine Arbeit zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch bessere Information und bessere Organisation unbedingt versucht werden muß, die Aktenrückstände abzubauen, den raschen Durchlauf der Akten zu gewährleisten und so die EDV-Unterstützung für das Strafreferat effizient zu nutzen.

6. Stellungnahme der Präsidialabteilung und des Unabhängigen Verwaltungssenates

Wie bereits berichtet, hat der Landesrechnungshof noch während der Prüfung die Landesamtsdirektion wie auch die Präsidialabteilung, die Rechtsabteilungen 4 und 11 und den Unabhängigen Verwaltungssenat über die ersten Prüfungsfeststellungen in Kenntnis gesetzt und zwar:

- * daß bei den Bezirksverwaltungsbehörden ein gravierender Informationsmangel festgestellt wurde,
- * daß verschiedene Akten nicht auffindbar waren und
- * daß Akten seit über einem Jahr bei der Rechtsabteilung 4, der Rechtsabteilung 11 und dem Unabhängigen Verwaltungssenat liegen.

Die Präsidialabteilung und der Unabhängige Verwaltungssenat haben dazu Stellung genommen (Beilagen 22 und 23).

Die Präsidialabteilung hält in ihrer Stellungnahme fest, "daß weder die beiden mit der EDV-Einschulung betrauten Strafreferenten noch der zuständige EDV-Bereich 'Allgemeine Verwaltung' Kenntnis von einem derartigen Informationsmangel hatten".

Der Landesrechnungshof muß besonders auf den Umstand hinweisen, daß in der ganzen Landesverwaltung - von der Landesamtsdirektion über den zuständigen EDV-Bereich, die Behördenleiter, die Leiter der Strafreferate bis zu den betroffenen Bediensteten selbst - niemand davon Kenntnis hat, daß den mit dem Strafprogramm arbeitenden Bediensteten wesentliche Informationen fehlen.

Der Landesrechnungshof erwartet sich vom EDV-Bereich "Allgemeine Verwaltung" einen Vorschlag gegenüber der zuständigen Landesamtsdirektion, wie solche Informationsmängel festgestellt werden können. Die im Bericht geschilderte Arbeitsweise im Strafreferat der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur zeigt, daß die Abhaltung von Workshops (ein Workshop fand am 24.3.1994 in Bruck a.d. Mur statt) dazu nicht ausreicht.

Die Aussage der Präsidialabteilung, "daß die EDV-Anwendung..... tadellos funktioniert" muß der Landesrechnungshof dahingehend abwandeln, daß wohl die EDV-Programme gut funktionieren, nicht jedoch ihre Anwendung.

Der Unabhängige Verwaltungssenat erklärte in seiner Stellungnahme, daß der lange Zeitraum zwischen dem Einlangen des Aktes und der Durchführung einer Verhandlung bzw. Erlassung eines Bescheides, der aufgrund von Aktenrückständen aus der Vergangenheit entstanden ist, auch von den Senatsmitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates als sehr unangenehm empfunden wird. Es kann jedoch keine Besserung des Zustandes in Aussicht gestellt werden.

7. Schlußbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Verwaltungsstrafwesen bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden stichprobenweise überprüft und folgendes festgestellt:

Die Bediensteten in den Strafreferaten waren über wesentliche Möglichkeiten, die das Programmsystem bietet und die zur Überwachung der Strafverfahren notwendig sind, nicht informiert.

In mehreren Bezirkshauptmannschaften wurden die im EDV-Konzept vorgesehenen Kontroll- und Fehlerlisten nicht regelmäßig ausgedruckt und bearbeitet. Als Folge davon kommt es zum Hinauszögern des Strafzeitpunktes und es kann auch Verjährung eintreten.

Dabei muß der Landesrechnungshof besonders darauf hinweisen, daß in der ganzen Landesverwaltung - von der Landesamtsdirektion über den zuständigen EDV-Bereich, die jeweiligen Behördenleiter und die Leiter der Strafreferate bis zu den betroffenen Bediensteten selbst - niemand von diesem Informationsmangel Kenntnis hatte.

Daher regt der Landesrechnungshof an, daß besonders die Leiter der Strafreferate so geschult wurden, daß sie über das Programmkonzept Bescheid wissen und dadurch die Arbeit in ihrem Referat überwachen können.

Der Landesrechnungshof hat jedoch neben seiner Prüftätigkeit auch erfolgreiche Aufklärungsarbeit geleistet.

Auch stieß der Landesrechnungshof auf noch nicht abgeschlossene Strafanzeigen, deren zugehörige Akten nicht auffindbar waren. In zwei Bezirkshauptmannschaften wurden bereits vor der Prüfung bzw. nach Aufklärung durch den Landesrechnungshof von den Bediensteten selbst Listen mit nicht auffindbaren Akten erstellt.

In einer Bezirkshauptmannschaft werden die Strafverfügungen noch immer mit der Schreibmaschine geschrieben, obwohl ein EDV-Programm dafür vorhanden ist.

Weiters wurde festgestellt, daß die Datensicherheitsvorschrift, die auch für die Bezirkshauptmannschaften gilt, in diesen weitgehend unbekannt war.

Daher wurden auch verschiedene Forderungen, wie

- * Mitarbeiterbelehrungen
- * Aufzeichnungen über Datensicherungen
- * Lagerung der monatlichen Sicherungsdatenbestände außer Haus

mit wenigen Ausnahmen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Nach einem Regierungsbeschluß vom Dezember 1992 treten amtsinterne Erlässe nach Ablauf von 3 Jahren automatisch außer Kraft. Da die Datensicherheitsvorschrift nicht neu kundgemacht wurde, gilt auch sie mit 31.12.1993 als aufgehoben. Der Verfassungsdienst erklärte dazu, daß die Datensicherheitsvorschrift neu kundgemacht werden wird. Bei nicht rechtzeitiger Wiederverlautbarung von Erlässen muß jedoch durch das automatische Außerkrafttreten die durch diese Maßnahme angestrebte Übersichtlichkeit und Klarheit in Zweifel gezogen werden.

Der Landesrechnungshof hat auch festgestellt, daß die Erstellung von Statistiken, die das Verwaltungsstrafwesen betreffen, **EDV-mäßig nicht unterstützt** wird.

Daher muß **statistisches Zahlenmaterial händisch zusammengetragen** werden, obwohl die Daten bereits **EDV-mäßig gespeichert** sind, sodaß sie von einem entsprechenden Programm ausgewertet werden könnten.

Weitere Feststellungen sind im Bericht in den Kapiteln 4.6 und 4.8 enthalten, die folgendes betreffen:

- * Eintragen von "unbekannten Tätern" in der Bildschirm-Maske
- * Angabe der Geschwindigkeit in den Bescheiden
- * den von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg erarbeiteten 7-stelligen Übertretungs-Code
- * die Versendung der Lenkererhebungen
- * die Einsparung von Schreibkräften bei Standkontrollen
- * das Formular für die Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren
- * handschriftliche Eintragungen im Akt und
- * die Doppeleingabe von Daten bei der Erteilung der Lenkerberechtigung

Positiv muß hervorgehoben werden, daß trotz der aufgezeigten Mängel die meisten **Bediensteten** sich für ihre Aufgabe **sehr einsetzen**, was auch in einer Reihe von **Vorschlägen**, die an den Landesrechnungshof herangetragen wurden, zum Ausdruck kommt (Punkt 4.7 im Bericht).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die EDV-Programme für das Verwaltungsstrafwesen gut funktionieren, ihre Anwendung jedoch Mängel aufweist.

Am 23. November 1994 fand im Besprechungszimmer des Landesrechnungshofes die Schlußbesprechung statt, an der

von der Landesamtsdirektion:	Wirkl. Hofrat Dr. Erwin Lauppert
von der Präsidialabteilung:	Wissenschaftl. Oberrat Mag. Werner Thaller
	Wissenschaftl. Oberrat Dipl.-Ing. Siegfried Frank
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor- stellvertreter Wirkl.Hofrat Dr. Hans Leikauf
	OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer
	Mag. Regine Draschbacher

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse behandelt.

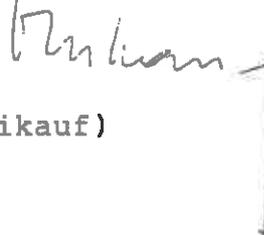
Die Vertreter der Präsidialabteilung wiesen u.a. darauf hin,

* daß bereits auch der Vollzug durch EDV-Programme unterstützt wird,

- * daß der zuständige EDV-Organisator in Workshops mit Bediensteten der Strafreferate der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden anstehende EDV-Probleme geklärt hat und
- * daß für die mit EDV befaßten Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden Schulungen hinsichtlich der Durchführung der Datensicherheitsvorschrift geplant sind.

Graz, am 25. November 1994

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:



(Dr. Leikauf)